

Ökonomische Analyse des Data Acts: Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen

Autor:innen:

Christian Märkel
Martin Lundborg
Malte Roloff
Julia Wielgosch
Martin Simons

Impressum

WIK Wissenschaftliches Institut für
Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH
Rhöndorfer Str. 68
53604 Bad Honnef
Deutschland
Tel.: +49 2224 9225-0
Fax: +49 2224 9225-63
E-Mail: info@wik.org
www.wik.org

Vertretungs- und zeichnungsberechtigte Personen

Geschäftsführerin und Direktorin	Dr. Cara Schwarz-Schilling
Direktor, Verwaltungs- und Abteilungsleiter	Alex Kalevi Dieke
Direktor, Abteilungsleiter	Dr. Bernd Sörries
Abteilungsleiter	Dr. Christian Wernick
Abteilungsleiter	Dr. Lukas Wiewiorra
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Dr. Thomas Solbach
Handelsregister	Amtsgericht Siegburg, HRB 7225
Steuer-Nr.	222/5751/0722
Umsatzsteueridentifikations-Nr.	DE 123 383 795

Stand: Januar 2024

Bildnachweis Titel: ©lassedesignen - stock.adobe.com

Inhaltverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ökonomische Betrachtung des Datenbegriffs	3
2.1	Daten als immaterielles Gut	3
2.2	Das Recht an Daten	6
2.3	Effiziente Allokation von Daten	7
3	Überblick über den Data Act	10
3.1	Zentrale Regelungsbestandteile des Data Acts für das Data Sharing	10
3.2	KMU-spezifische Regelungen des Data Acts	15
4	Potenzielle Auswirkungen des Data Acts auf KMU	16
4.1	Chancen und neue Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen	16
4.2	Potenzielle Herausforderungen und Limitationen für KMU	18
5	Fazit	24
6	Literatur	25
	Anhang: Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände	33
6.1.1	Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	33
6.1.2	Kapitel II: Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen	34
6.1.3	Kapitel III: Pflichten der Dateninhaber, die gemäß Unionsrecht verpflichtet sind, Daten bereitzustellen	36
6.1.4	Kapitel IV: Missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen	37
6.1.5	Kapitel VIII: Interoperabilität	38
6.1.6	Kapitel IX: Anwendung und Durchsetzung	38
6.1.7	Kapitel X: Schutzrecht nach Sui Generis nach der Richtlinie 96/9/EG	

1 Einleitung

Daten bilden eine wesentliche Grundlage für digitale Produkte und Dienstleistungen, wobei die Nutzung vernetzter Objekte kontinuierlich neue Daten generiert. Das wachsende Datenvolumen und die fortschreitende Digitalisierung eröffnen erhebliche wirtschaftliche Potenziale, insbesondere im Bereich des Internets der Dinge (IoT) und der datengetriebenen Innovationen.¹ Unternehmen, die gezielt auf datenbasierte Technologien setzen, profitieren dabei von beschleunigtem Produktivitätswachstum und einem gesteigerten Wettbewerbsvorteil.² Gleichzeitig entstehen durch eine effizientere Nutzung von Daten deutliche Einsparungs- und Wertschöpfungsmöglichkeiten, etwa im Gesundheitssektor oder durch die jüngst verabschiedeten regulatorische Maßnahmen zur Förderung der Datenwirtschaft.³

Auch in der deutschen Unternehmenslandschaft wird auf breiter Basis die Einschätzung zum ökonomischen Potenzial der Daten geteilt. So sehen einer DIHK-Umfrage aus dem Jahr 2022 zufolge 91% der befragten Unternehmen Daten als sehr wichtig oder wichtig für die eigene Unternehmensentwicklung an. 87% der befragten Unternehmen gehen davon aus, dass die eigene Datennutzung in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Um die Chancen der Datenökonomie zu nutzen, stoßen die befragten Unternehmen jedoch auch auf Herausforderungen, die vor allem aus Rechtsunsicherheiten bestehen (etwa bezüglich des Datenschutzes oder der Nutzungsrechte) sowie potenzielle vertragliche Ungleichgewichte bezüglich des Data Sharings.⁴

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen hat der Rat der Europäischen Union (EU) am 27. November 2023 die „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung“ (kurz: Data Act) verabschiedet, die am 11. Januar 2024 in Kraft getreten ist und nach einer grundsätzlichen Übergangsfrist von 20 Monaten ab dem 12. September 2025 in der EU direkt anwendbares Recht werden wird.⁵ Der Data Act reiht sich gemeinsam mit dem AI Act, dem Digital Service Act (DSA), dem Digital Markets Act sowie dem Data-Governance Act in die Europäische Digitalstrategie der Europäischen Kommission ein, die das Ziel verfolgt, einen europäischen Binnenmarkt für Daten zu etablieren, der die globale Wettbewerbsfähigkeit und Datensouveränität Europas sichert. Der Data-Governance-Act und der Data Act bilden dabei gemeinsam die europäische Datenstrategie,

¹ Prognosen der EU-Kommission zufolge wächst das weltweite Datenvolumen bis zum Jahr 2025 auf 175 Zettabytes (zu Vergleich: 33 Zettabytes im Jahr 2018), die erwartete Wertschöpfung im Marktsegment Internet of Things (IoT) bis 2030 auf 5 – 11 Billionen Euro. Vgl. KOM (2024a).

² Grundsätzlich verzeichnen Unternehmen, die in datengesteuerte Innovationen investieren, ein um 5% bis 10% schnelleres Produktivitätswachstum. Vgl. KOM (2024a).

³ Die Einsparungen im EU-Gesundheitssektor werden auf Grundlage der Datenwirtschaft auf 120 Milliarden Euro pro Jahr beziffert, gleichzeitig werden 270 Milliarden Euro als voraussichtlicher BIP-Zuwachs der EU-27 bis 2028 dank neuer Datenvorschriften erwartet. Vgl. KOM (2024a).

⁴ Vgl. DHIK (2022a).

⁵ Vgl. BMDV (2023).

wobei ersterer Prozesse und Strukturen schafft, die den freiwilligen Datenaustausch ermöglichen und zweiterer den Zugang zu und die Verwertung von Daten regelt.⁶

Ziel des Data Acts ist es, die in einer digitalisierten Wirtschaft durch Sensoren generierten Datenmengen freizusetzen, wodurch u.a. die Entwicklung neuer, innovativer Produkte oder verbundener Dienste gefördert, Innovationen auf Folgemärkten vorangetrieben sowie die Entwicklung völlig neuartiger Dienste unter Nutzung der betreffenden Daten angeregt werden soll. Insbesondere Unternehmen, die auf Folgemärkten tätig sind, soll dadurch im Vergleich zur Ausgangssituation, in der die Daten de facto beim Dateninhaber gesammelt werden, der Zugang zu Daten erleichtert werden.⁷

Das Ziel des Forschungsprojekts besteht darin, aus einer ökonomischen Perspektive die potenziellen Auswirkungen des Data Acts für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu diskutieren. Hierzu soll folgenden Untersuchungsfragen nachgegangen werden:

- Von welchen Regelungsbestandteilen des Data Acts sind KMU besonders betroffen?
- Inwiefern unterscheiden sich die aus dem Data Act resultierenden Rechte und Pflichten je nach Rolle des KMU in Kontext des Data Sharings?
- Welche anreizökonomischen Effekte des Data Acts auf den Mittelstand lassen sich identifizieren?

Im Projekt stehen die Regelungsbestandteile des Data Acts zum Data Sharing im Fokus (im Wesentlichen Kap. II - IV des Data Acts). Damit werden die beiden weiteren Kernaspekte des Data Acts, die Schaffung eines Datenzugangs für staatliche Stellen im Notfall sowie die Vereinfachung des Wechsels eines Cloud-Anbieters, bewusst außen vorgelassen.

Das Forschungsprojekt stützt sich auf eine Analyse der bestehenden Fachliteratur zum Data Act. Zudem wurden für das Projekt Stellungnahmen mittelstandsrelevanter Verbände / Akteure aus dem Gesetzgebungsprozess ausgewertet. Eine Auswertung dieser Stellungnahmen befindet sich im Anhang der Studie.

⁶ Vgl. KOM (2024c).

⁷ Vgl. ErwG. 32.

2 Ökonomische Betrachtung des Datenbegriffs

2.1 Daten als immaterielles Gut

Daten⁸ haben sich im Laufe des 21. Jahrhunderts zu einem zentralen Gut der modernen Wirtschaft entwickelt.⁹ Unternehmen sammeln und nutzen Daten für verschiedene Zwecke und ihre Bedeutung als Werttreiber nimmt stetig zu. Heute schaffen sie maßgeblich Innovationen in nahezu allen Wirtschaftssektoren, und die Anzahl an datenbasierten Geschäftsmodellen, die vollständig auf die Nutzung großer Datenmengen angewiesen sind, nehmen stetig zu.¹⁰

Daten werden in unterschiedlicher Form und in verschiedenen Kontexten generiert, zum Beispiel durch das digitale Verhalten von Nutzern im Internet, durch die Informationsübertragung von Sensoren von Maschinen (Internet of Things, IoT) oder durch Geschäftstransaktionen.¹¹ Sie bilden auch die Grundlage für computergestützte Analyseverfahren wie im Bereich der Künstlichen Intelligenz.¹² Dabei zeichnen sich Daten durch ihr jährliches wachsendes Volumen (Volume), ihre Erhebung und Auswertung in Echtzeit (Velocity), und ihre Analyse auch in semi- oder unstrukturierter Form (Variety) aus.¹³

Daten unterscheiden sich wesentlich von klassischen Gütern. Sie liegen anders als physische Güter in immaterieller Form vor und sind zugleich nicht-rival und schwer ausschließbar.¹⁴ Das heißt:

- Anders als bei materiellen Gütern, bei denen ein Gebrauch durch ein Akteur den Zugang für andere einschränkt, können Daten mehrfach und gleichzeitig verwendet werden, ohne dass sie ihren Wert oder ihre Verfügbarkeit verlieren (Nicht-Rivalität).¹⁵ Damit liegen die Grenzkosten einer zusätzlichen Datennutzung also theoretisch bei null.¹⁶ Tatsächlich würden allerdings die (Transaktions-)Kosten der Erhebung und Bereitstellung eines zusätzlichen Datums als Grenzkosten anfallen, wobei diese jedoch in Anbetracht der heutigen Rechen- und Speicherleistung sehr niedrig ausfallen dürften.

⁸ Der Data Act (DA Artikel 2), der Data Governance Act (DGA Artikel 2), der Digital Markets Act (DMA Artikel 1 24.) sowie die European Health Data Spaces Regulation definieren Daten als „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material.“

⁹ Vgl. KOM (2024d).

¹⁰ Vgl. Bitkom (2024).

¹¹ Vgl. Eurostat (2024).

¹² Die Erstellung von KI-Trainingsdatensätzen ist nach § 60d Urheberrechtsgesetz (UrhG) als Text- und Data-mining nach Auffassung des Landgerichts (LG) Hamburg zulässig (Urt. v. 27.09.2024, Az. 310 O 227/23). Damit fällt die Vervielfältigung der Bilddaten unter die Schrankenregelung des § 60d UrhG für wissenschaftliches Text- und Datamining (TDM) – also die automatisierte Analyse digitaler oder digitalisierter Werke, um Erkenntnisse über deren Datenstruktur zu gewinnen. Vgl. BMJ (2024).

¹³ Vgl. Dewenter und Lüth (2016).

¹⁴ Die Klassifizierung und Kategorisierung von Daten als ökonomisches Gut gilt gleichermaßen für Metadaten, Rohdaten, verarbeiteten Daten, synthetischen oder realen Daten sowie personenbezogenen oder nicht-personenbezogenen Daten. Vgl. Purtova und van Maanen (2024).

¹⁵ Vgl. Steffen et al. (2021).

¹⁶ Vgl. Jones und Tonetti (2020).

- Es ist in einer digitalen Umgebung mit geringem Aufwand möglich, auf Daten zuzugreifen, diese zu vervielfältigen und zu teilen (Niedrige Ausschlussfähigkeit). Um alleinige Kontrolle über Daten auszuüben und deren sichere Verwahrung sowie den Ausschluss Dritter zu gewährleisten, sind daher Kosten für technische und vertragliche Maßnahmen aufzuwenden.¹⁷

Aufgrund der genannten Eigenschaften lassen sich Daten häufig nur kontextabhängig und ausschließlich unter bestimmten Prämissen als spezifische Wirtschaftsgüter einordnen:¹⁸

- Daten sind grundsätzlich keine Privatgüter, da sie im Gegensatz zu diesen im Konsum nicht-rivalisierend und schwer ausschließbar sind.¹⁹
- Daten gelten ebenfalls nicht als Gemeingüter (Allmendegüter), da Gemeingüter nach ökonomischer Definition zwar als nicht-ausschließbar, allerdings rivalisierend sind, wie etwa Weideland oder Fischbestände.²⁰
- Daten können öffentliche Güter (Kollektivgut) sein, wenn ihre Nutzung, Verbreitung und freie Weiterverwendung für jede Person oder Gruppe gebührenfrei möglich ist („Offene Daten“ bzw. Open Data). Die Art der Datenverwaltung findet beispielsweise bereits in den Bereichen Verwaltung²¹, Mobilität²², Gesundheit²³ oder Forschung²⁴ Anwendung.²⁵
- Daten sind Klubgut, wenn sie für bestimmte Gruppen von Personen zugänglich sind, aber für andere ausgeschlossen bleiben, was sie ausschließbar und gleichzeitig nicht-rivalisierend machen. Mehrere Mitglieder einer bestimmten Gruppe können die Daten so gleichzeitig nutzen, ohne dass der Nutzen für andere Gruppenmitglieder eingeschränkt wird.²⁶ Beispiele für Daten als Klubgut sind abonnementbasierte Datenbanken, spezielle Softwareplattformen oder geschlossene Datennetzwerke, die nur für registrierte Nutzer zugänglich sind.²⁷ Das Potenzial eines Datenabflusses durch Datenschutzverletzungen, Datenlecks oder Doxing ist jedoch immer gegeben.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Pawelke (2020), und Purtova und van Maanen (2024).

¹⁹ Vgl. Purtova und van Maanen (2024).

²⁰ Vgl. Schneider (2019).

²¹ Siehe hierzu bspw. GovData (2024).

²² Siehe hierzu bspw. BMDV (2024).

²³ Mit dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) werden Gesundheitsdaten für die Forschung und Qualitätssicherung bereitgestellt. BMG (2024).

²⁴ Siehe hierzu bspw. Forschungsdaten.info (2024).

²⁵ Vgl. u.a. Gatzert et al. (2023) und Schieferdecker (2021).

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

Tabelle 1: Kategorisierung von Gütern

	Rivalisierend (Hohe Wertabnutzung)	Nicht-Rivalisierend (Niedrige Wertabnutzung)
Nicht-Ausschließbar (Niedrige Ausschussfähigkeit)	Gemeingut (Allmendegut bzw. unreine öffentliche Güter)	(Reine) öffentliche Güter
Ausschließbar (Hohe Ausschussfähigkeit)	Privatgut	Klubgut

Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an Purtova und van Maanen (2024).

Würde man beispielsweise Daten aufgrund ihrer nicht-rivalisierenden Natur und der fehlenden Grenzkosten ihrer Produktion grundsätzlich als öffentliches Gut verstehen, könnte ein wirtschaftlich effizienter Umgang darin bestehen, einen freien und uneingeschränkten Zugang für alle Interessenten zu ermöglichen, die dem Gut Wert beimessen (Grenznutzen größer null).²⁸ Dies würde einer allgemeinen Verpflichtung zum Teilen von Daten entsprechen und könnte Innovation und Wissenstransfer fördern.²⁹ Studien belegen, dass die Erfassung und Weiterverarbeitung von Daten häufig Effizienzsteigerungen bewirken und gleichzeitig Transaktionskosten senken.³⁰ Allerdings birgt eine solche Strategie die Gefahr einer strukturellen Unterversorgung der Nutzer – ein Phänomen das als „Trittbrettfahrerproblem“ bekannt ist. Dabei besteht das Risiko, dass individuelle Marktakteure weniger Anreize haben, in die Erhebung, Pflege und Verbreitung von Gütern zu investieren, wenn das Ausschlussprinzip nicht gilt. In diesem Fall besteht kein Anreiz, in Güter ohne Ausschlussmöglichkeit zu investieren, da der exklusive Nutzen nicht garantiert ist. Eine öffentliche Bereitstellung von Daten scheint dennoch bei großen positiven externen Effekten gerechtfertigt zu sein - wie beispielsweise im Falle von offenen Forschungsdaten in der Wissenschaft.³¹

Um dieser potenziellen Unterinvestition vorzubeugen gibt es Immaterialgüterrechte, die gezielt Anreize schaffen sollen, indem sie Investitionen in Forschung und Entwicklung von Immaterialgüter belohnen. Dazu gehören beispielsweise Urheberrechte und den Schutz des geistigen Eigentums (bspw. Patente), die es ermöglichen, die Nutzung von Daten und anderen immateriellen Gütern zu beschränken.³² Diese Schutzrechte gewähren ein exklusives Nutzungsrecht an einem Gut und dienen dazu, eine ausgewogene Interessenlage herzustellen: Einerseits sollen sie Einnahmen durch die Nutzung und Verwertung ermöglichen und so Investitionen rechtfertigen; andererseits sollen sie langfristig der Gesellschaft zugutekommen, indem sie die Verfügbarkeit und Weiterentwicklung des Gutes fördern.³³

²⁸ Vgl. Samuelson (1954).

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. Dewenter und Lüth (2016).

³¹ Vgl. Dewenter und Lüth (2016).

³² Vgl. Wechsler und Mueller-Langer (2009).

³³ Vgl. u.a. Dreier, Nolte (2006), in: Weber (2013), und Wechsler und Mueller-Langer (2009).

Allerdings können diese Schutzrechte auch wettbewerbshemmende Auswirkungen haben, insbesondere auf nachgelagerte Märkte. Dies steht im Spannungsverhältnis zur Nicht-Rivalität von Daten, deren Nicht-Nutzung gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten verursachen können.³⁴ Zudem zeigt sich, dass rechtliche Schutzmechanismen wie Patente, wie sie beispielsweise im pharmazeutischen Sektor zur Förderung von Forschung und Entwicklung eingesetzt werden, das Problem der Unterinvestition in Innovation bisher nicht vollständig lösen konnten.³⁵ Gleichzeitig haben sich auf Datenmärkten durch Netzwerkeffekte Dynamiken entwickelt, die es Akteuren ermöglichen, durch vertragliche und technische Schutzmechanismen dominante Marktstellungen zu etablieren und den Zugang zu und das Teilen von Daten einzuschränken. Diese Entwicklungen erschweren den Wettbewerb auf Datenmärkten und behindern die Entstehung offener und innovativer Datenökosysteme.³⁶

In Anbetracht dieser Herausforderungen stellt sich die Frage, wie eine effiziente und gleichzeitig gesellschaftlich vorteilhafte Nutzung von Daten gewährleistet werden kann. Im Folgenden werden daher die aktuellen Rechtsansprüche an Daten und deren effiziente Verteilung diskutiert.

2.2 Das Recht an Daten

Daten entstehen oft auf vielfältige und schwer nachvollziehbare Weise in komplexen Wertschöpfungsketten, etwa durch Sensoren, Algorithmen oder durch das Verhalten von Nutzern.³⁷ Diese mehrdimensionale Generierung von Daten lässt sich häufig nicht eindeutig einer Partei zuschreiben. Beispielsweise generieren vernetzte Geräte kontinuierlich Daten, die durch die Interaktion von Nutzer, Hersteller und gegebenenfalls weiteren Akteuren zustande kommen. In solchen Fällen stellt sich die Frage, wem oder ob diese jemandem „gehören“: dem Nutzer, der sie durch ihre Aktivitäten erzeugt, dem Unternehmen, das das vernetzte Gerät hergestellt hat, oder der Akteurin, die die Daten bereitstellt, falls dies nicht durch den Hersteller erfolgt.³⁸

Die deutsche und europäische Rechtsprechung sieht aktuell kein Dateneigentumsrecht vor.³⁹ Daten werden nicht als körperliche Gegenstände betrachtet, sondern umfassen ausschließlich Informationen gem. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung. Aus diesem Grund sind die sachenrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht auf sie anwendbar.⁴⁰ Auch der Data Act führt kein Dateneigentumsrecht ein, sondern regelt zukünftig lediglich den Zugang, die Nutzung und die Weitergabe der Daten von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten.⁴¹

³⁴ Vgl. Eckardt und Kerber (2024), in: Sattler und Zech (eds.) (2024).

³⁵ Vgl. Wechsler und Mueller-Langer (2009).

³⁶ Vgl. u.a. ErwG. 20 und ErwG. 27 DA.

³⁷ Vgl. KOM (2024).

³⁸ Vgl. Schweitzer und Peitz (2017).

³⁹ Vgl. Richter und Hilty (2018).

⁴⁰ Vgl. Nullmeier (2024).

⁴¹ Ebd.

Dennoch existieren kontextabhängige Schutzmechanismen für Daten. Zum einen schafft das sui-generis *Datenbankrecht* (*Richtlinie 96/9/EG*) einen urheberrechtlichen Schutz für geistige Schöpfungen sowie ein Schutzrecht sui generis, das den Schutz wesentlicher Investitionen in Aufbau und Erhalt von Datenbanken gewährleistet.⁴² Der Schutz von *Geschäftsgeheimnissen* (EU-Richtlinie 2016/943) schützt sensible Geschäftsinformationen, während die *DSGVO* die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt und diesen einen besonderen Schutzstatus gewährt.⁴³ Die Urheberrechte sowie der Schutz des Rechts des geistigen Eigentums bleiben vom Data Act unberührt.⁴⁴

Um Kontrolle über Daten, die rechtlich nicht geschützt sind, auszuüben, können Unternehmen mit Verhandlungsmacht bis dato zudem vertragliche Vereinbarungen (bspw. Lizenzverträge, AGBs, Data-Sharing-Agreements, etc.) und technische Schutzmaßnahmen nutzen.⁴⁵ Auf diese Weise ist es ihnen möglich, faktisch exklusive Zugangsrechte durch vertragliche Vereinbarungen durchzusetzen, und damit den Zugriff von Dritten auf diese Daten effektiv zu begrenzen.⁴⁶ Trotz des Fehlens eines formalen Eigentumsrechts resultiert daraus eine exklusive Verfügungsgewalt, die Unternehmen in die Lage versetzt, wirtschaftliche Gewinne aus der alleinigen Datennutzung oder der Bereitstellung ihrer Daten zu realisieren.⁴⁷ Diese faktisch exklusive Kontrolle von Unternehmen über Daten eröffnet jedoch ökonomisch relevante Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich der Anreizstrukturen, Investitionsbereitschaft und der effizienten Allokation von Datenressourcen, die im Folgenden betrachtet werden.

2.3 Effiziente Allokation von Daten

Für Unternehmen stellen Daten heute eine wertvolle Ressource dar. Ihr Ziel ist es, durch die Kontrolle und den Schutz ebendieser, ihre Marktposition zu stärken und deren Wertschöpfungspotenziale freizusetzen. Gleichzeitig legt die non-rivale Beschaffenheit von Daten nahe, dass ein freierer und offener Datenzugang Innovationen und Synergieeffekte fördern und somit gesamtgesellschaftliche soziale und wirtschaftliche Mehrwerte erzeugen kann (siehe Kapitel 2.1). Für dieses Spannungsverhältnis zwischen der mikroökonomischen Orientierung an exklusiver und der makroökonomischen Perspektive einer möglichst hohen und mehrfachen Nutzung von Daten gilt es einen möglichst effizienten Ausgleich zu finden.

Der Theorie der Verfügungsrechte (Property-Rights-Theorie) liegt die Annahme zugrunde, dass die Zuweisung von Verfügungs- und Ausschlussrechten entscheidende Auswirkungen auf Anreize, Investitionen und die effiziente Allokation von Ressourcen

⁴² Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Vgl. Europäische Union (2024).

⁴³ Vgl. VBW (2024).

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Vgl. Eckardt & Kerber (2024a).

⁴⁶ Vgl. BMWK (2024).

⁴⁷ Vgl. Richter und Hilty (2018).

hat.⁴⁸ Änderungen der Verfügungs- bzw. Ausschlussrechte, um Externalitäten zu internalisieren, verursachen und verändern jedoch fast immer Transaktionskosten (Such- und Informationskosten sowie Verhandlungs-, Entscheidungskosten, etc.⁴⁹), weshalb es abzuwägen gilt, wann diese wohlfahrtsökonomisch sinnvoll sind. Eine effiziente Ressourcenallokation zielt dabei darauf ab, sowohl die Transaktionskosten als auch mögliche negative externe Effekte zu minimieren.⁵⁰

Die Property Rights Theorie spricht einem Gut ein Bündel an partiellen Verfügungsrechten („bundle of rights“) statt eines Volleigentumsrechts zu.⁵¹ Diese partiellen Verfügungsrechte lassen sich flexibel gestalten und zuweisen, ähnlich wie es im juristischen Kontext durch die inhaltliche Anpassung und Übertragung von Teil-Eigentumsrechten an demselben Rechtsobjekt üblich ist.⁵² Das Bündel an partiellen Verfügungsrechten umfasst das Recht zur Nutzung (usus), das Recht zur Aneignung der Erträge (usus fructus), das Recht zur Veränderung (abusus) und das Übertragungsrecht (ius abutendi).⁵³ Bei physischen Gütern liegen die partiellen Verfügungsrechte üblicherweise bei einer Rechteinhaber:in, wohingegen bei immateriellen Gütern wie Daten mehrere Akteur Verfügungsrechte an diesen halten können.⁵⁴

Als Modell aus der neoklassischen Ökonomie wird hierbei angenommen, dass die optimale Ressourcenallokation durch den Markt ausschließlich bei vollständiger Marktinformation und bei geringen bis nicht vorhandenen Transaktionskosten selbst erreicht wird. Unabhängig von der Ausgangsverteilung der Rechtstitel ist folglich jede vollständige Verteilung von Verfügungsrechten effizient (sog. Coase-Theorem).⁵⁵ Für eine effiziente Allokation müssten bei der Vergabe der Rechte u.a. Faktoren wie zukünftige Nutzungs- und Weitergabemöglichkeiten eingepreist sein.⁵⁶ In einem solchen idealisierten Marktmodell wären regulatorische Eingriffe in die Verteilung der Verfügungsrechte überflüssig und könnten sogar zu Effizienzverlusten führen.⁵⁷

In der Realität treten jedoch auf Märkten in der Regel positive Transaktionskosten und Marktasymmetrien auf. In solchen Fällen ist die anfängliche, oft staatlich regulierte Gestaltung und Zuweisung von Verfügungsrechten an Gütern entscheidend für die Marktstruktur und das spätere Wettbewerbsergebnis. Diese (staatlich gestalteten) Marktverhältnisse lassen sich im Rahmen der Property Rights Theorie als zweitbeste, drittbeste usw. Verteilung von Verfügungsrechten untersuchen und mit der optimalen Lösung (First-Best-Lösung) vergleichen, die unter der Annahme fehlender Transaktionskosten und vollständiger Marktinformation erreicht werden könnte.⁵⁸

⁴⁸ Vgl. Richter (1990).

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. Lösch (1983).

⁵¹ Vgl. Eckardt und Kerber (2024a).

⁵² Vgl. Lösch (1983).

⁵³ Vgl. Bielig (2001).

⁵⁴ Vgl. Eckardt und Kerber (2024a).

⁵⁵ Vgl. Lösch (1983).

⁵⁶ Vgl. Evans (2009), in: Dewenter und Lüth (2016).

⁵⁷ Vgl. Lösch (1983).

⁵⁸ Vgl. Richter (1990).

Da Daten typischerweise in nicht-ausschließbarer und nicht-rivalisierender Form vorliegen und häufig ihre Generierung nicht unmittelbar durch eine einzelne, sondern durch mehrere Marktakteur erfolgt, stellt die Zuweisung von Verfügungsrechten an ihnen eine besondere Herausforderung dar.⁵⁹ Im Kontext der Datenökonomie und insbesondere bei maschinengenerierten Daten aus vernetzten Geräten und verbundenen Diensten sind ideale Marktbedingungen, wie das Coase-Theorem sie voraussetzt, nicht gegeben.⁶⁰ Durch die Vielzahl an beteiligten Akteuren – etwa Gerätehersteller, Plattformbetreiber und Dienstleistungsanbieter sowie Nutzer – liegen häufig asymmetrisch verteilte Marktinformationen und - positive Transaktionskosten vor. Beispielsweise haben große Hersteller oder Datenplattformbetreiber oft eine erhebliche Verhandlungsmacht und können die Bedingungen für den Zugang und die Weiterverwertung von Daten einseitig kontrollieren.⁶¹

Die exklusive Nutzung von Daten vernetzter Geräte und damit verbundener Dienste durch wenige dominante Marktteilnehmer sowie das restriktive Design von Data-Sharing-Mechanismen in IoT-Geräten deuten laut Eckardt und Kerber (2024) auf ein strukturelles Marktversagen hin.⁶² Insbesondere gestalten Hersteller IoT-Geräte häufig so, dass der Datenzugang allein ihnen vorbehalten bleibt. Dieser Umstand hat wohlfahrtsmindernde Effekte, da er die Nutzung der Daten für gesellschaftlich wertvolle Innovationen und Anwendungen erheblich einschränkt. Zudem fehlen Anreize, eine breitere gesellschaftliche Verwertung von Daten zu fördern, da Marktakteure eher auf die Akkumulation von Daten abzielen, statt diese unmittelbar produktiv einzusetzen.⁶³

Ein weiterer problematischer Aspekt kann die geringe Replizierbarkeit von vielen Datensätzen marktführender Akteure sein. Wenn konkurrierende Unternehmen keinen Zugang zu ähnlichen Datensätzen von ebendiesen erhalten, kann der Wettbewerb erheblich gehemmt werden. Dies erschwert die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Innovationen im Bereich IoT-Daten und kann die Marktkonzentration verstärken, wodurch potenzielle gesellschaftliche und wirtschaftliche Vorteile ungenutzt bleiben würden.⁶⁴

Um die Innovations- und Wohlfahrtsverluste zu minimieren, hat sich die Europäische Kommission mit der Verabschiedung des Data Acts im Frühjahr 2024 das Ziel gesetzt, den Zugang zu Daten vernetzter Geräte und verbundener Dienste zu erleichtern und die Exklusivitätsansprüche an Daten von Unternehmen einzuschränken.⁶⁵ Der Data Act setzt hier an, indem er Dateninhaber dazu verpflichtet, Nutzer Datenzugang zu gewähren und diesen das Recht zuspricht, die Daten vernetzter Geräte und verbundener Dienste selbst zu nutzen und bei Bedarf mit Dritten zu teilen.

⁵⁹ Vgl. Eckardt und Kerber (2024a).

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. Wunner (2022) und Nicola (2018).

⁶⁵ Vgl. KOM (2024d).

Gleichzeitig soll er unternehmerische Interessen der Dateninhaber durch weiterhin bestehende Schutzrechte, etwa für Geschäftsgeheimnisse, schützen.⁶⁶ Wie diese Neuverteilung der Verfügungsrechte an Daten die effiziente Nutzung von Daten fördern und gleichzeitig den rechtlichen Rahmen für eine diskriminierungsfreie Datennutzung schaffen soll, wird im nächsten Kapitel betrachtet.

3 Überblick über den Data Act

Im Folgenden werden zunächst allgemein die zentralen Regelungsbestandteile des Data Sharings gemäß Data Act dargelegt (Kapitel 3.1), bevor in einem zweiten Schritt auf die KMU-spezifischen Regelungen des Data Acts eingegangen wird (Kapitel 3.2).

3.1 Zentrale Regelungsbestandteile des Data Acts für das Data Sharing

Ein zentraler Aspekt des Data Acts ist die Regelung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das Data Sharing, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Daten, die von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten generiert werden.

Der Datenbegriff im Data Act

Als Datum gemäß Data Act gilt jegliche digitale Abbildung einer Information, Handlung oder Tatsache umfasst. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten personen- oder nicht-personenbezogen sind.⁶⁷

Anwendungsbereich: Generierte Daten von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten

Der Anwendungsbereich des Data Acts beschränkt sich auf die Daten, die durch die Nutzung von vernetzten Produkten und damit verbundenen Diensten generiert wurden.

Bei „vernetzten Produkten“ handelt es sich um Gegenstände, die etwa mittels Sensoren Daten über die Umgebung erlangen und diese übermitteln können (i.d.R. sogenannte IoT-Produkte).

Ausgeschlossen sind Produkte wie Cloud-Server, Rechenzentren oder Datenbanken, deren Hauptfunktion in der Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten im Namen einer anderen Partei besteht (Art. 2, Abs. 5).

Die Liste der vernetzten Produkte, die in den Anwendungsbereich des Data Acts fallen, ist daher lang und wird perspektivisch mit der Anzahl an IoT-Produkten erheblich wachsen. Transforma Insights geht von ca. 40 Milliarden IoT-Geräten in 2030 aus.⁶⁸

⁶⁶ Vgl. KOM (2024d).

⁶⁷ Bei personenbezogenen Daten, die nicht dem Nutzer zuzuordnen sind, ist erforderlich, dass die betroffene Person einer Verarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO zustimmt.

⁶⁸ Vgl. Statista (2024).

Bereits heute zu findende Beispiele sind unter anderem vernetzte Autos, medizinische Geräte, Fitness-Geräte, industrielle Maschinen und Anlagen, Landwirtschaftsmaschinen, Smart Home- und Haushaltsgeräte, Drohnen sowie Heizungsgeräte und –Anlagen.

Bei „verbundenen Diensten“ handelt es sich um einen digitalen Dienst, der so mit einem vernetzten Produkt verbunden ist, als dass bestimmte Funktionen des Produktes ohne den Dienst nicht nutzbar wären oder diesen ergänzen, aktualisieren oder anpassen.⁶⁹ Beispiele für solche Dienste sind Apps für Fitness-Uhren, Haushaltsgeräte, Autos und Heizungsanlagen. Explizit ausgeschlossen von der Definition sind elektronische Kommunikationsdienste wie Mobilfunkdienste, Telefondienste oder Messaging-Dienste (Vgl. Art. 2, Abs. 6).

Data Sharing: Datenzugangsansprüche für Nutzer und Datenempfänger

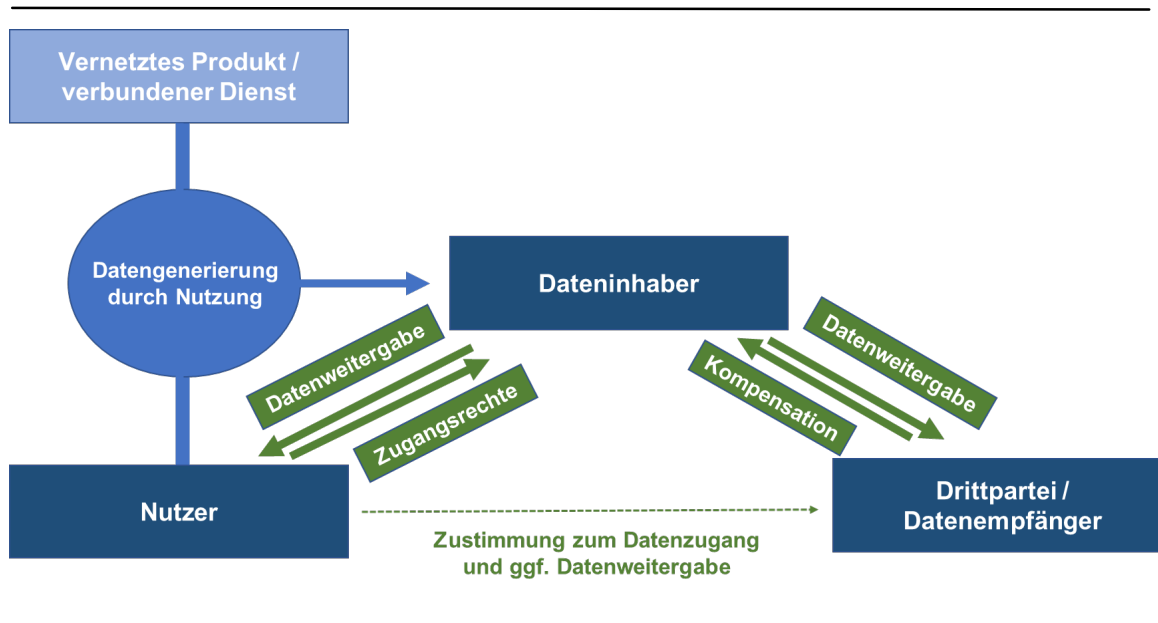
Der Data Act regelt branchenübergreifend den Zugangsanspruch auf Daten. Artikel 3 regelt, dass Produktdaten sowie Daten verbundener Dienste, die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts oder eines verbundenen Dienstes generiert wurden, dem Nutzer zugänglich gemacht werden müssen. Diese Weitergabe hat durch den Dateninhaber unentgeltlich zu erfolgen. Die Daten müssen von Nutzern direkt abgerufen werden können (Datenzugang by Design, Art. 3, Abs. 1) oder durch den Dateninhaber indirekt zur Verfügung gestellt werden (Art. 4, Abs.1). Verkäufer sind verpflichtet, Nutzern vorab detaillierte Informationen über die Daten bereitzustellen, die von dem vernetzten Produkt bzw. dem verbundenen Dienst generiert werden können (Art. 3, Abs. 2).

Auf Verlangen des Nutzers müssen die Daten zudem durch den Dateninhaber an Dritte (en) („Datenempfänger“) zu gewerblichen Zwecken bereitgestellt werden (Art. 5). Dabei handelt es sich beispielsweise um App-Anbieter, andere Software-Dienstleister und -Integratoren aber auch Handwerker, die Daten vom Hersteller eines smarten Geräts erhalten, um dieses im Auftrag des Nutzers zu reparieren (vgl. Art. 2, Abs. 14). Die Bedingungen für den Datenaustausch zwischen Dateninhaber und Dritten müssen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Dateninhaber können von der Dritte eine „angemessene Gegenleistung“ für den Datenzugang verlangen. Diese Vergütung deckt die Kosten für die Datenbereitstellung ab und darf generell eine Marge enthalten (Art. 9).

Die drei Rollen im Data Act für das Data Sharing (Nutzer, Dateninhaber, Datenempfänger) sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

⁶⁹ Zusätzlich ist ein verbundener Dienst durch einen bidirektionalen Datenaustausch zwischen vernetztem Produkt und Diensteanbieter gekennzeichnet. Vgl. KOM (2024b).

Abbildung 1: Rollen im Data Act beim Data Sharing



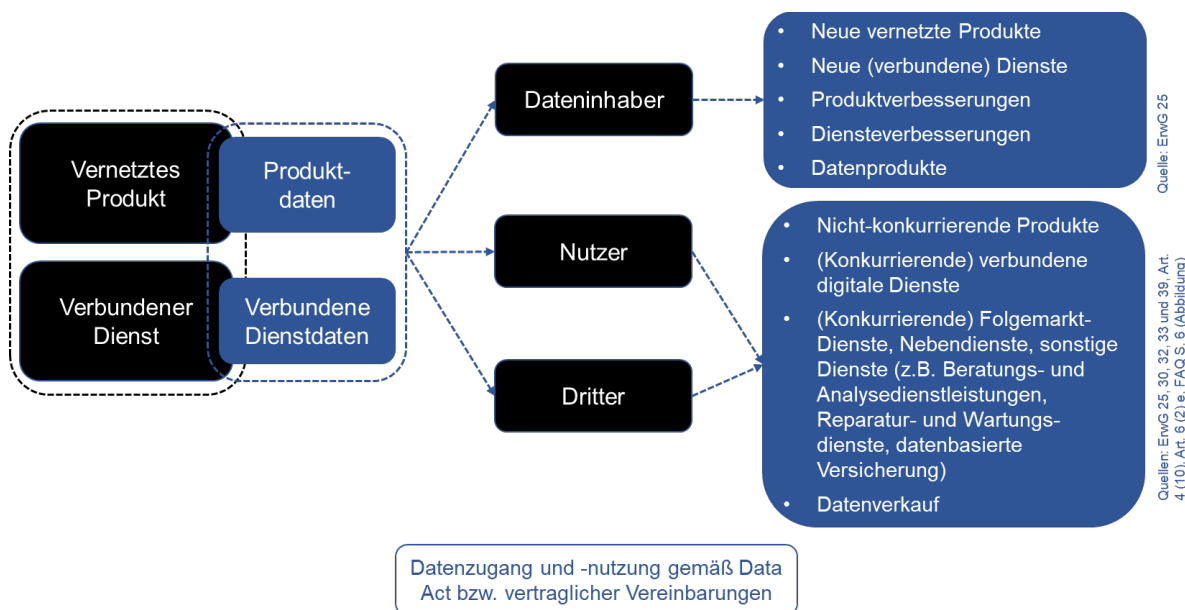
Quelle: Eigene Darstellung.

Eine Verwendung der Daten durch den Dateneinhaber selbst ist nur möglich, wenn der Nutzer dem zustimmt (Art. 4, Abs. 13). Damit verteilt der Data Act die Verfügungsrechte über die Daten neu: Während bisher die Verfügungsrechte ohne weitere vertragliche Vereinbarungen de facto in der Regel beim Hersteller oder Anbieter eines vernetzten Produktes bzw. Dienstes lagen, haben nun die Nutzer einen gesetzlichen Zugangsanspruch (vgl. ErwG. 20).

Nutzungsmöglichkeiten der Daten für Akteure im Data Act

Nutzer/Dritte dürfen die zugänglich gemachten Daten nicht verwenden, um konkurrierende Produkte herzustellen oder um Einblicke in betriebswirtschaftliche Faktoren des Dateneinhabers zu erhalten (Art. 4, Abs. 10). Die Entwicklung konkurrierender sowie ergänzender Dienste ist dagegen erlaubt bzw. soll durch den Data Act explizit gefördert werden. Nutzer können zudem die Daten für sich selbst nutzbar machen, um unternehmensinterne Prozesse zu verbessern, sofern sie über die dafür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen verfügen. Zulässig ist auch, dass Nutzer die Daten an Dritte weitergeben. Das können insbesondere Datenintermediäre sein, die den Datenaustausch zwischen verschiedenen Akteuren vermitteln. Nutzer können zudem auch auf ihr Recht verzichten, die Daten selbst zu nutzen oder weiterzugeben (ErwG. 25). Die nachfolgende Abbildung bietet eine Übersicht über verschiedene Verwendungsmöglichkeiten von Daten, die der Data Act zulässt.

Abbildung 2: Verwendungsmöglichkeiten der Daten für Akteure im Data Act (nicht abschließend)



Quelle: Eigene Darstellung.

Anforderungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Cybersicherheit

Der Data Act verpflichtet Dateninhaber grundsätzlich, Nutzern bzw. Dritten auch Zugang zu als Geschäftsgeheimnissen geschützten Daten zu ermöglichen. Geschäftsgeheimnisse müssen allerdings nicht geteilt werden, wenn für den Dateninhaber damit ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden verbunden wäre. Dies kann sich auch auf die Cybersicherheit des Unternehmens beziehen (ErwG. 31 DA). Es ist jedoch möglich, dass für die Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestands hohe Hürden gelten werden.

Greift der Ausnahmetatbestand eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens nicht, sieht der Data Act für als Geschäftsgeheimnis deklarierte Daten vor, dass sich Dateninhaber und Nutzer/Dritte über die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs) einigen, mit denen sichergestellt wird, dass die Geschäftsgeheimnisse nicht unkontrolliert offengelegt werden. Diese Maßnahmen werden auf Grundlage der allgemeinen Vertragsfreiheit zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt (ErwG. 43). Sie können sich etwa auf die Verwendung von Mustervertragsklauseln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strenge Zugangsprotokolle, technische Normen und die Anwendung von Verhaltenskodizes beziehen (Art. 4, Abs. 6). Der Dateninhaber und der Nutzer können zudem vereinbaren, den Datenaustausch zu beschränken, wenn das Risiko besteht, dass die Sicherheitsanforderungen des vernetzten Produkts untergraben werden könnten, was zu schwerwiegenden

nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder Sicherheit von Menschen führen könnte (Art. 4, Abs. 2).

Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten aus Gründen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, so muss er dies der zuständigen nationalen Behörde mitteilen. Nutzer können eine solche Entscheidung entweder vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats, über eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde oder nach Zustimmung des Dateninhabers vor einer Streitbeilegungsstelle anfechten.

Ausschluss der Gatekeeper von den Zugangsrechten des Data Act

Dateninhaber dürfen einem Gatekeeper⁷⁰ keinen Zugang zu Nutzerdaten nach Art. 5, Abs. 1 gewähren, da dieser kein zugelassener Dritter ist (Art. 5, Abs. 3).

Auch Dritte dürfen Daten nicht an Gatekeeper weitergeben (Art. 6, Abs. 2). Dritte dürfen jedoch Datenverarbeitungsdienste in Anspruch nehmen, die von Gatekeepern angeboten werden (ErwG. 40).

Der Ausschluss der Gatekeeper von der Datenweitergabe im Data Act zielt darauf ab, die wirtschaftliche Macht der großen Plattformbetreiber nicht weiter zu stärken (vgl. ErwG. 40). Allerdings können Gatekeeper weiterhin über den direkten Kontakt mit den Dateninhabern Zugang zu den Daten vereinbaren, sofern dies in Datennutzungsverträgen zwischen Inhaber und Nutzer vereinbart wurde (ErwG. 40).

Zusammenfassende Betrachtung des Data Sharings gemäß Data Act

Wie im Vorangegangenen dargelegt wurde, müssen Nutzern gemäß Data Act Produktdaten und Daten aus verbundenen Diensten zugänglich gemacht und das Nutzen (Artikel 4) und Weitergabe (Artikel 5) von ebendiesen ermöglicht werden. Darüber hinaus benötigt ein Dateninhaber gemäß Artikel 4 (13) und (14) eine Datennutzungsvereinbarung, wenn er vom Nutzer generierte nicht-personenbezogene Daten nutzen (Artikel 4 (13)) oder an Dritte transferieren (Artikel 4 (14) und Artikel 8 (4)) möchte.⁷¹ Der Data Act nimmt somit in seiner Grundgestaltung des Data Sharings prinzipiell eine Stärkung der Position des Datennutzers zu Lasten des Dateninhabers vor, indem er die Verfügungsrechte über die generierten Daten zunächst stark beim Nutzer bündelt. Dem Nutzer steht es jedoch im B2B-Kontext auch frei, die Datenzugangsrechte gegen eine angemessene Vergütung an andere Akteur(e) abzutreten.⁷²

Gleichzeitig behält der Dateninhaber Schutz- und Kontrollmechanismen über die vom Nutzer generierten Daten, bspw. im Hinblick auf ihre Form der Bereitstellung⁷³

⁷⁰ Große digitale Plattformen, die gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Kunden dienen und die aufgrund ihrer Stellung die Macht haben, den Marktzugang in der digitalen Wirtschaft zu kanalisieren, vgl. Verordnung (EU) 2022/1925.

⁷¹ Vgl. Zech (2024).

⁷² Ebd.

⁷³ Im Kontext von Produktdaten obliegt es dem Hersteller, zu entscheiden, welche Arten von Daten so gestaltet werden, dass sie abrufbar sind. Es besteht keine Verpflichtung, sämtliche durch ein vernetztes Produkt generierten Daten in abrufbarer Form bereitzustellen. Jedoch gilt, dass, sofern eine bestimmte Kategorie von Daten grundsätzlich abrufbar ist, diese Kategorie dem Nutzer in der erforderlichen Form zugänglich gemacht werden muss. Vgl. Gleiss Lutz (2024).

(direkte vs. indirekte Bereitstellung)⁷⁴, und kann zudem für als Geschäftsgeheimnis deklarierte Daten technische und organisatorische Schutzmechanismen vom Nutzer / Datenempfänger einfordern, bzw. im Extremfall die Datenweitergabe an den Nutzer / Datenempfänger ganz verweigern (siehe Artikel 4 (6) bis (9) sowie Artikel 5 (9) bis (12)).⁷⁵

Es findet durch den Data Act somit eine Nutzerzentrierung statt bei gleichzeitiger Beibehaltung von Schutz- und Kontrollmechanismen für den Dateninhaber. Hierdurch sollen die Interessen von Nutzern / Datenempfängern sowie Dateninhabern austariert werden.

3.2 KMU-spezifische Regelungen des Data Acts

Der Data Act sieht einige Erleichterungen für KMU (siehe Tabelle) vor. Nachfolgend finden sich die relevantesten Regelungen, die explizit KMU adressieren.

Tabelle 2 : Im Data Act angewandte Klassifikation nach Unternehmensgrößen⁷⁶

Unternehmensgröße	Zahl der Beschäftigten		Umsatz in Euro / Jahr		Bilanzsumme in Euro / Jahr
Kleinst	Bis 9	und	Bis 2 Millionen	oder	Bis 2 Millionen
Klein	Bis 49		Bis 10 Millionen		Bis 10 Millionen
Mittel	Bis 249		Bis 50 Millionen		Bis 43 Millionen

Quelle: Eigene Darstellung.

Artikel 7 des Data Acts sieht eine grundsätzliche Ausnahme von den in Kapitel II des Regulierungstextes dargelegten Pflichten für Kleinst- und Kleinunternehmen vor.

Darüber hinaus sind nach Artikel 7 mittlere Unternehmen, die seit weniger als einem Jahr als solches gelten, von den Pflichten aus Kapitel II des Data Acts ausgenommen. Diese Ausnahme gilt darüber hinaus für alle vernetzten Produkte und verbundenen Dienste mittlerer Unternehmen bis zu ein Jahr nach deren Inverkehrbringen. Somit wird mittleren Unternehmen ein Jahr Zeit eingeräumt, sich auf den für sie geltenden Regulierungsrahmen vorzubereiten.

Dies bedeutet allen voran, dass solche Unternehmen in der Rolle als Dateninhaber nicht dazu verpflichtet sind, die in den Anwendungsbereich fallenden Daten für Nutzer oder Dritte zugänglich zu machen oder diese Produkte entsprechend „by Design“

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Vgl. Zech (2024).

⁷⁶ Vgl. dazu auch Empfehlung 2003/361/EG.

zu konstruieren.⁷⁷ Diese Ausnahmen gelten nicht für Kleinst- und Kleinunternehmen, die Teil einer größeren Unternehmensgruppe sind und als Unterauftragnehmer für die Herstellung und Konzeption entsprechender Produkte beauftragt sind.

Auch die zu entrichtende Gegenleistung für den Datenzugang gilt eine Ausnahme: Sollte sich ein KMU in der Rolle der Drittpartei befinden, so sieht Artikel 9 Absatz 4 des Data Acts vor, dass die zu entrichtende Gegenleistung die direkt mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten (Art. 9, Abs. 2a) nicht übersteigen darf. Damit darf der Preis, den eine KMU-Drittpartei einem Dateninhaber für die Daten zahlen muss, keine Marge enthalten.

4 Potenzielle Auswirkungen des Data Acts auf KMU

Vor dem Hintergrund der ökonomischen Analyse von Daten (Kapitel 2) sowie der gemäß Data Act vorgesehenen Regelungen für das Data Sharing und den damit verbundenen Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (Kapitel 3), werden in Kapitel 4 die möglichen Auswirkungen des Data Acts auf den Mittelstand diskutiert. Diese Diskussionspunkte sind nicht als definitive Aussagen zum Data Act zu verstehen – vielmehr sind sie darauf angelegt, potenzielle Effekte des Data Acts auf den Mittelstand aufzuzeigen und die Diskussion über die möglichen Auswirkungen des Data Acts auf KMU anzuregen. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die von der EU-Kommission angekündigten Guidelines und Mustervertragsklauseln nicht in die Analyse einfließen konnten, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie (Dezember 2024) noch nicht vorlagen.

4.1 Chancen und neue Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen

Mit der Einführung des Data Acts ergeben sich grundsätzlich neue Rechte für Datenutzer und Dritte. Die sich daraus ergebenden Chancen und Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen umfassen neue Zugänge zu Daten, Chancen durch eine Harmonisierung für das Data Sharing sowie neue Kooperationen mit Plattformanbietern als Dritter.

⁷⁷ Erfasst werden ausschließlich solche Daten, die der Dateninhaber rechtmäßig und ohne unverhältnismäßigen Aufwand von einem vernetzten Produkt oder einem damit verbundenen Dienst erhalten hat oder erhalten kann (Art. 2 Abs. 17 DA). Welche Arten von Daten darunterfallen, wird durch das Design des jeweiligen Produkts oder Dienstes bestimmt. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, bestimmte Daten in einer auslesbaren Form bereitzustellen. Durch seine Designentscheidungen legt er im Wesentlichen fest, welche Daten überhaupt zugänglich gemacht werden können. Daten, die die Komponente, in der sie generiert werden, nicht verlassen, sind folglich nicht ohne weiteres verfügbar (Erwägungsgrund 20 DA). Nur wenn Daten ihrer Zweckbestimmung nach generell aus dem Produkt extrahiert werden können – beispielsweise zur Speicherung in einer zentralen CPU oder zur Übertragung in ein zentrales Rechenzentrum des Dateninhabers – gelten sie als ohne weiteres verfügbar. Der Data Act begründet daher keine Verpflichtung, Produktdaten oder Daten verbundener Dienste auf einer zentralen Rechneinheit zu speichern (Erwägungsgrund 20 DA). Vgl. Gleiss Lutz (2024).

Der Data Act schafft neue Rechte für den Zugang zu Daten und hat das Potenzial, den wirtschaftlichen Nutzen von Daten zu erhöhen.

Der Data Act schafft neue Rechte für Nutzer, die bei der Nutzung von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten generierten Daten zu bekommen. Da es bisher keine vergleichbare Regulierung für nicht-personenbezogene Daten gab und auch die DSGVO für personenbezogene Daten keine vergleichbaren Rechte in diesem Umfang enthält, ergeben sich hier grundsätzlich neue Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen als Datennutzer. Auch für Drittanbieter ergeben sich neue Rechte auf Zugang zu Daten.

Mit dem Zugang zu mehr Daten bekommen die kleinen und mittleren Unternehmen in der Rolle als Nutzer neue Chancen, Anwendungen zu implementieren und neue Produkte zu entwickeln. Mit dem Data Act können die Daten auch von zusätzlichen Akteuren eingesetzt werden. Wie in Kapitel 2 dargestellt, hat eine solche erweiterte Nutzung von nicht-rivalen Gütern wie Daten einen positiven Wohlfahrtseffekt.

Für mittlere Unternehmen, die in der Rolle als Dateninhaber agieren, könnte sich dieser Vorteil jedoch zu einem Nachteil entwickeln, da diese den Zugang zu ihren Daten gewähren müssen, da sie nicht von den Ausnahmeregelungen betroffen sind (siehe Kapitel 3.2).

Die durch den Data Act incentivierte Datenweitergabe fördert die Datenliquidität und eröffnet für KMU Kooperationsmöglichkeiten mit Datenplattformen

Ein zentraler Aspekt des Data Acts ist die Schaffung neuer Zugangsrechte für Datennutzer, die den Austausch und die Weiterverwendung von Daten zwischen den verschiedenen Marktakteuren fördern sollen. Diese neuen Ansprüche eröffnen KMU als Datennutzer die Möglichkeit, auch Drittparteien Zugang zu Daten für deren weitere Verarbeitung zu gewähren. Die hierdurch gesteigerte Datenliquidität sorgt dafür, dass Datenplattformen gestärkt werden. Diese Plattformanbieter bieten insbesondere weniger digitalisierten mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit, von ihrer Expertise, Infrastruktur sowie den Skaleneffekten und Verbundvorteilen in der Datenauswertung zu profitieren. Dies kann beispielsweise durch die Nutzung von Pay-per-Use-Modellen realisiert werden. Auf diese Weise erhalten KMU Zugang zu datengetriebenen Analysen und Wertschöpfungsmöglichkeiten, ohne selbst hohe Investitionen tätigen oder über umfassendes Know-how im Bereich Data Analytics verfügen zu müssen. Dadurch wird ihnen die Verwertung sowohl eigener Daten als auch aggregierter Daten Dritter erleichtert.

Allerdings ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme der Datenplattformen potenziell auch zu Lock-in Effekten und damit Abhängigkeiten von den Datenplattformen für die KMU führen kann. Zudem ist durch die Skalen- und Verbundeffekte eine erhöhte Marktkonzentration auf dem Markt der Datenplattformen möglich.⁷⁸

⁷⁸ Vgl. Wiebe (2023).

Der Data Act hat das Potenzial, eine sektorübergreifende Harmonisierung für das Data Sharing zu erleichtern.

Eine weitere Chance durch den Data Act ergibt sich für die Entwicklung von Data Sharing insgesamt, da der Data Act darauf abzielt, eine sektorübergreifende Harmonisierung des Data Sharings in der Europäischen Union zu schaffen. Einheitliche Regeln für Datenzugang und -nutzung sowie die geplanten Mustervertragsbedingungen und Standardklauseln könnten die Transaktionskosten senken und damit den Datenzugang interessierter Akteure erleichtern. Zusätzliche sektorspezifische Regelungen können auf dem Data Act aufbauen und zukünftig besondere Gegebenheiten bestimmter Sektoren adressieren.⁷⁹ Zwar enthält der Data Act keine spezifischen Interoperabilitätsvorgaben für das Data Sharing. Diese könnten sich jedoch teilweise implizit aus den enthaltenen Interoperabilitätsvorgaben für Datenräume, Datenverarbeitungsdienste und intelligente Verträge (Kapitel VIII Data Act) ergeben.

Europaweit einheitliche Regeln für Datenzugang und -nutzung könnten insbesondere mittelständischen Unternehmen zugutekommen, da diese in der Regel aufgrund geringer Skalenerträge überproportional von Transaktionskosten betroffen sind. Einheitliche Regelungen können die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von europaweit tätigen mittelständischen Unternehmen fördern, die von einem vereinheitlichten Rechtsrahmen und Qualitätsstandards profitieren würden.⁸⁰

Gleichzeitig könnte der „Brussels Effect“ die Regulierungsstandards des Data Act ins außereuropäische Ausland tragen und dadurch internationale Maßstäbe setzen.⁸¹ Internationale Unternehmen, die auf dem europäischen Markt aktiv werden wollen, müssen die Regelungen des Data Act befolgen, was zu einer Angleichung der globalen Regulierungsvorgaben führen könnte. Eine solche Wirkung ist besonders im Bereich der Digitalregulierung möglich, wie das Beispiel der DSGVO zeigt.⁸² Insbesondere für die exportorientierte deutsche Wirtschaft wären mit einem solchen Effekt Effizienzgewinne verbunden.

4.2 Potenzielle Herausforderungen und Limitationen für KMU

Mit dem Data Act ergeben sich nicht nur Vorteile für kleine und mittlere Unternehmen, sondern auch potenzielle Nachteile. Zudem gibt es einige mögliche Limitationen, die die Wirkung des Data Acts insgesamt reduzieren könnten. Auf diese gehen wir in den nachfolgenden Punkten ein.

Die mit den Datenzugangsansprüchen anfallenden Transaktionskosten kommen im Mittelstand aufgrund der im Vergleich zu Großunternehmen begrenzterer Ressourcen stärker zum Tragen.

⁷⁹ Vgl. ErwG. 6 des Data Act sowie Podszun (2023).

⁸⁰ Vgl. Rzepecka et. al. (2024).

⁸¹ Vgl. Podszun (2023).

⁸² Vgl. Christen et. al. (2022).

Wie bereits dargestellt schafft der Data Act für alle Unternehmen, insbesondere auch KMU, neue Möglichkeiten für den Datenzugang und damit Chancen, auf Basis der Daten neue Dienste und Geschäftsmodelle zu entwickeln. Wie auch bereits in Kapitel 4.1 schon aufgezeigt, gehen mit den durch den Data Act geschaffenen Datenzugangsansprüchen allerdings auch Transaktionskosten einher.⁸³

Bei der Entstehung der Transaktionskosten muss dabei jeweils sowohl nach der Rolle (Nutzer / Dateninhaber / Dritter) als auch nach der Größenklasse des Unternehmens unterschieden werden.

In der Rolle als *Dateninhaber* entstehen durch den Data Act Transaktionskosten lediglich für *mittlere und große Unternehmen*, da Klein- und Kleinstunternehmen als Dateninhaber von den Datenzugangsverpflichtungen gegenüber Nutzern und Drittparteien ausgenommen sind (siehe hierzu auch Kapitel 3.2). Die Transaktionskosten für mittlere und große Unternehmen als Dateninhaber entstehen unter anderem aus den neuen Informationspflichten, der technischen und organisatorischen Umsetzung des Datenzugangs, der Identifikation von Geschäftsgeheimnissen und erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie aus den Verhandlungserfordernissen mit Nutzern und ggf. Dritten über Zugangs- und Nutzungsbedingungen. Bei der Annahme, dass mittlere Unternehmen im Vergleich zu Großunternehmen über tendenziell weniger Ressourcen und Kompetenzen verfügen, um den mit den Zugangsverpflichtungen verbundenen Anforderungen zu begegnen, sind diese im Vergleich zu den Großunternehmen überproportional von den Regulierungs- bzw. Transaktionskosten betroffen. Diese Annahme wird insbesondere dadurch plausibel, als dass gemäß Data Act bereits Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden als mittleres Unternehmen eingestuft werden.

Zwar sind insbesondere die Dateninhaber von den durch den Data Act entstehenden Transaktionskosten betroffen, jedoch fallen auch für Unternehmen als *Nutzer* dementsprechende Kosten an – wenn auch in einem geringeren Ausmaß. Diese ergeben sich unter anderem aus möglichen Verhandlungserfordernissen mit dem Dateninhaber sowie ggf. Dritten. Zudem können Kosten für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Zugang zu und die Nutzung von Daten anfallen, wenn diese vom Dateninhaber als Geschäftsgeheimnisse klassifiziert wurden. Hiervon sind im Gegensatz zu den Transaktionskosten als Dateninhaber alle Unternehmen betroffen, und damit auch alle KMU. Entsprechend der Annahme bzgl. der Ressourcenausstattung gilt auch hier, dass KMU überproportional von den Transaktionskosten betroffen sind.

Eine ähnliche Logik wie für die Nutzer gilt für KMU in der Rolle als *Datenempfänger / Drittpartei*. Erfolgt die Bereitstellung der Daten an den Datenempfänger über den Dateninhaber, ist zusätzlich eine Kompensation durch die Drittpartei an den Dateninhaber zu leisten. Für KMU darf diese Kompensation im Gegensatz zu Großunternehmen keine Marge beinhalten, sondern muss sich an den tatsächlichen Kosten der Bereitstellung orientieren. Dementsprechend hat der Gesetzgeber für KMU in der

⁸³ Vgl. u.a. Eckardt und Kerber (2024), in: Sattler und Zech (eds.) (2024), Eckardt und Kerber (2024a), Kerber (2024), und Wiebe et al. (2023).

Rolle als Drittpartei Vorkehrungen getroffen, die Transaktionskosten der Bereitstellung zu deckeln.

Neben den gerade erwähnten rollenspezifischen Transaktionskosten, können auch rollenübergreifende Transaktionskosten dazukommen. Diese entstehen beispielsweise durch Rechtsunsicherheiten und/oder Zeitkosten. Zum Beispiel bestehen offene Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, zur Klassifizierung von Geschäftsgeheimnissen sowie der Angemessenheit von Kompensationszahlungen.⁸⁴ Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass die EU-Kommission hier – wie angekündigt – durch Guidelines und Mustervertragsklauseln für möglichst viel Klarheit sorgt, um die mit dem Data Sharing einhergehenden Transaktionskosten einzugrenzen und damit auch dem Effekt einer möglicherweise überproportionalen Belastung der KMU durch Regulierungskosten entgegenzuwirken. Insbesondere für KMU in der Rolle als Nutzer ist dies auch daher entscheidend, um die Anreize zur Wahrnehmung der erst durch den Data Act geschaffenen Datenzugangsansprüche nicht durch Transaktionskosten zu schmälern.

Trotz der durch den Data Act geschaffenen gesetzlichen Datenzugangsansprüche könnte die Wahrnehmung dieser Rechte insbesondere für KMU durch vorhandene Machtasymmetrien im Markt eingeschränkt werden.

In der wissenschaftlichen Literatur wird diskutiert, ob Unternehmen mit erheblicher Verhandlungsmacht die Gestaltungsspielräume des Data Acts im Kontext des Data Sharings strategisch zu ihrem Vorteil nutzen könnten und somit die aus dem Data Act resultierenden positiven Effekte für verhandlungsschwache Akteure einschränken würden.⁸⁵ Nimmt man an, dass sich KMU im Durchschnitt und in der Tendenz in einer eher verhandlungsschwachen Position wiederfinden, wäre der Mittelstand von den im Folgenden beispielhaft skizzierten Effekten besonders stark betroffen.

- Verhandlungsmächtige *Dateninhaber* könnten verhandlungsschwache Nutzer dazu veranlassen, ihre Datenzugangsrechte im Austausch gegen eine angemessene Gegenleistung abzutreten. Zwar bietet Artikel 13 des Data Acts Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln, die einseitig zu Lasten einer Partei gestaltet sind, dennoch kann davon ausgegangen werden, dass verhandlungsmächtige Akteure den verbleibenden legalen Spielraum zu Ungunsten der Nutzer ausnutzen werden. In diesem Fall wären die verhandlungsschwachen Akteure durch die durch den Dateninhaber zu erbringende Gegenleistung immer noch besser gestellt als ohne Data Act, jedoch wären sie nach wie vor vom Datenzugang und damit auch datenbasierter Wertschöpfung ausgeschlossen.⁸⁶
- Eine andere Strategie durch verhandlungsmächtige *Dateninhaber* könnte darin bestehen, die Transaktionskosten für die Inanspruchnahme der

⁸⁴ Vgl. Sattler und Zech (2024).

⁸⁵ Vgl. Kerber (2024).

⁸⁶ Vgl. u.a. Eckardt und Kerber (2024a), und Wiebe (2023).

Datenzugangsrechte für die Nutzer bzw. Datenempfänger bewusst in die Höhe zu treiben, bspw. durch die Deklaration von Daten als Geschäftsgeheimnis und das damit einhergehende Einfordern der Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Nutzer oder im Extremfall gar die Verweigerung der Datenbereitstellung.⁸⁷ Zwar können Nutzer und Dritte in diesem Fall Beschwerde einlegen (Kapitel IX Data Act). Dadurch entstehende mögliche Aufwände, Zeitverzögerungen und unklare Erfolgschancen lassen jedoch die Transaktionskosten steigen und können die Anreize zur Inanspruchnahme der Zugangsrechte senken.

- Verhandlungsmächtige *Nutzer* könnten wiederum günstigere Zugangsbedingungen aushandeln, beispielsweise durch die Gewährung eines direkten anstelle eines indirekten Datenzugangs, oder sie könnten die Datennutzung durch den Dateninhaber einschränken beziehungsweise gänzlich unterbinden.⁸⁸ In diesem Fall würde der Data Act ohnehin schon verhandlungsstarke Akteure noch zusätzlich durch die gesetzlichen Zugangsansprüche stärken und die Position der ohnehin schon verhandlungsschwachen Hersteller / Dateninhaber weiter schwächen.

Es lässt sich demnach die Hypothese aufstellen, dass der Data Act zwar die Verfügungsrechte an Daten neu verteilt, die tatsächliche Durchsetzung und Ausübung dieser Rechte jedoch wiederum maßgeblich von der Verhandlungsmacht der beteiligten Akteure abhängen könnte. Akteure mit geringer Verhandlungsmacht, und damit insbesondere auch viele KMU, könnten in diesem Szenario nur begrenzt von den neuen Zugangsrechten des Data Acts profitieren.⁸⁹ Inwiefern diese Hypothese Gültigkeit besitzt, wird auch davon abhängen, wie eng und wirksam Artikel 13 des Data Acts ausgelegt werden wird.

Als Schlussfolgerung lässt sich festhalten, dass sich durch den Data Act die Datenzugangsrechte für kleine und mittlere Unternehmen in der Rolle als Nutzer prinzipiell verbessern, dass aber das Ausmaß der Wahrnehmung dieser Rechte auch von bestehenden Machtasymmetrien abhängen könnte und diese somit auch die Wirksamkeit des Data Acts beeinflussen könnten.

Ist auf nachgelagerten Märkten neben dem Zugang zu den (Roh-)Daten auch der Zugang zu Schnittstellen oder Software notwendig um wettbewerbsfähig zu sein, ist der Data Act in diesen Anwendungsszenarien nur bedingt wirksam.

Eine der zentralen Zielsetzungen des Data Acts ist es, den Wettbewerb in datengetriebenen Märkten – insbesondere auf Märkten, die dem vernetzten Produkt nachgelagert sind – zu fördern und Innovationen zu erleichtern. Allerdings benötigen Unternehmen, die nachgelagerte Dienste wie Reparaturservices, Zusatzanwendungen für vernetzte Geräte oder Analyseplattformen anbieten, neben dem Zugang zu den

⁸⁷ Vgl. Radauer et al. (2022).

⁸⁸ Vgl. Eckardt und Kerber (2024a).

⁸⁹ Vgl. Ebd.

Rohdaten, welcher durch den Data Act ermöglicht wird, möglicherweise auch Zugang zu (Kommunikations-) Schnittstellen, Software und weiterer Infrastruktur, um die Daten nutzen und weiter verwerten zu können.⁹⁰ Dies könnte die Wertschöpfungspotenziale aus den bereitgestellten Daten in diesen Anwendungsszenarien begrenzen und gleichzeitig den Markteintritt neuer Akteure erschweren. Insbesondere KMU, die tendenziell über weniger technische Ressourcen und Expertise verfügen und damit umso mehr auf den Zugang zu Schnittstellen, Software, etc. angewiesen sind, könnten somit hohe Hürden für die Datenverwertung als Datenempfänger entstehen.

Hier besteht empirischer Forschungsbedarf, inwieweit und in welchen Branchen den KMU tatsächlich die erforderlichen Schnittstellen, Softwarelösungen oder infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bereitstellung nachgelagerter Dienste fehlen.

Durch die Nutzerzentrierung des Data Acts sind für mittelständische Hersteller keine positiven Effekte des Data Acts zu erwarten.

Wie bereits ausgeführt, liegt der Fokus des Data Acts darauf, die Position der Nutzer zu stärken. Spiegelbildlich geht dies mit einer Schwächung der Position als Dateninhaber / Hersteller einher. Richtet man den Blick auf die Auswirkungen des Data Acts auf mittelständische Hersteller, sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, sondern es muss zwischen den Größenklassen der KMU entschieden werden:

- *Kleinst- und Kleinunternehmen* als Dateninhaber sind gemäß den im Data Act vorgesehenen Ausnahmeregelungen nicht verpflichtet, Datennutzern (und Dritten) Datenrechte zu übertragen oder Zugang zu Daten zu gewähren, die durch die Nutzung vernetzter Produkte oder damit verbundener Dienste generiert werden (Artikel 3 bis 6 Data Act). Dementsprechend bleibt die Position dieser Unternehmen durch den Data Act unberührt. Nimmt man jedoch an, dass sich Kleinst- und Kleinunternehmen in der Tendenz in einer schwachen Verhandlungsposition befinden, ist davon auszugehen, dass diese als Hersteller bereits jetzt mehr Daten mit Nutzern / Dritten teilen als es verhandlungsmächtige Hersteller tun. Unter diesen Bedingungen würde sich die im Data Act intendierte Privilegierung von Kleinst- und Kleinunternehmen für diese in der Rolle als Hersteller als weniger wirkungsvoll erweisen.
- Für *mittlere Unternehmen*, die vernetzte Produkte oder verbundene Dienste anbieten (Dateninhaber), gelten keine Ausnahmetatbestände. Sie sind somit den Datenzugangsverpflichtungen der Nutzer und Drittparteien ausgesetzt. Ihre Position wird durch den Data Act daher tendenziell geschwächt. Mittlere Unternehmen machen zwar nur 2,5 % der Unternehmen in Deutschland aus, sind aber für 10,5 % des Nettoumsatzes verantwortlich.⁹¹ Überrepräsentiert sind mittlere Unternehmen vor allem im produzierenden Gewerbe.⁹² Aus

⁹⁰ Vgl. Wiebe et al. (2023).

⁹¹ Vgl. Destatis (2022).

⁹² Vgl. IfM (2022).

diesen Zahlen lässt sich ablesen, dass von einer potenziellen Schwächung vor allem der industrielle Mittelstand in Deutschland betroffen ist.

Zahlreiche KMU sind zudem auf Zuliefermärkten als Hersteller von Komponententeilen für ein (vernetztes) Endprodukt tätig. Diese Hersteller sind vom Anwendungsbereich des Data Acts ausgenommen, da der Data Act auf nachgelagerte Märkte aber nicht auf vorgelagerte Märkte ausgerichtet ist. Dementsprechend erhalten diese Unternehmen auch keine gesetzlichen Zugangsansprüche an den Daten des vernetzten Endprodukts. Einen Datenzugang können sie also nach wie vor lediglich durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen erwirken, was für kleine und mittlere KomponentenhHersteller durch ihre potenziell schwächere Verhandlungsposition schwierig gestaltet.⁹³ Ihre Position bleibt durch den Data Act folglich unverändert.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass für KMU als Hersteller keine positiven Effekte vom Data Act zu erwarten sind. Für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie für KMU in der Rolle als KomponentenhHersteller bleibt die Position unverändert, während mittlere Hersteller mit einer Schwächung der Position rechnen müssen.

⁹³ Vgl. u.a. Drexl et al. (2022), in Wiebe et al (2023).

5 Fazit

Es ist eine explizite politische Zielsetzung des Data Acts, die Position des Mittelstands zu stärken, insbesondere auf nachgelagerten Märkten. KMU in der Position als Nutzer oder Datenempfänger soll durch den Data Act der Datenzugang erleichtert werden. Zudem soll die Befreiung der Kleinst- und Kleinunternehmen in der Position als Dateninhaber von den Datenzugangsverpflichtungen dafür sorgen, dass es durch den Data Act zu keiner zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen kommt.

Analysiert man den Data Act ökonomisch, wie in der vorliegenden Kurzstudie geschehen, dann zeigt sich jedoch, dass vom Data Act nicht nur eindeutig positive Effekte und Wirkungen auf den Mittelstand zu erwarten sind. Auf der positiven Seite ist zu verbuchen, dass der Data Act durch die Definition von gesetzlichen Datenzugangsansprüchen für Nutzer und Datenempfänger eine Umverteilung der Verfügungsrechte an den Daten vornimmt, wodurch deren Position prinzipiell gestärkt werden soll.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es am Markt entsprechend der Verhandlungsmacht der einzelnen Akteure zu einer Verschiebung der ex ante gesetzten Verfügungsrechte kommen könnte. Unter der Annahme, dass KMU sich in der Tendenz in einer eher schwachen Verhandlungsposition wiederfinden, wäre in diesem Fall zu erwarten, dass gerade KMU in der Rolle als Nutzer ihre Verfügungs- bzw. Zugangsrechte partiell oder vollständig an die Dateninhaber abtreten. Die Folge wäre, dass die vom Data Act intendierte Besserstellung der KMU eingeschränkt wird. Wie stark dieser Effekt ausfallen wird, wird auch davon abhängen, wie eng und strikt die im Data Act implementierte Missbrauchskontrolle in Artikel 13 ausgelegt werden wird, bzw. wie groß die legalen Spielräume für die verhandlungsmächtigen Akteure sein werden. Ebenfalls entscheidend für den Wohlfahrtseffekt des Data Acts auf den Mittelstand wird sein, inwiefern es dem Gesetzgeber gelingen wird, durch Guidelines, Mustervertragsklauseln, etc. die mit dem Data Act einhergehenden Transaktionskosten zu senken.

Insgesamt eröffnet der Data Act ein großes Potenzial, um Wohlfahrtsgewinne durch neue Produkte, Anwendungen und Innovationen aufgrund der geteilten Daten zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für KMU in der Rolle als Nutzer oder Datenempfänger. Die aufgezeigten Herausforderungen und Limitationen für KMU zeigen aber auch, dass Machtasymmetrien und Transaktionskosten in den Märkten zu einer Schmälerung dieser Potenziale führen könnten. Zum Ausmaß dieser möglichen Effekte besteht weiterer Forschungsbedarf. Der Gesetzgeber kann diesen Effekten entgegenwirken, indem er die mit dem Data Act entstehenden Transaktionskosten möglichst niedrig hält.

6 Literatur

- Bielig, A. (2001):** Property Rights und juristischer Eigentumsbegriff: leben Ökonomen und Juristen in unterschiedlichen Werken? (No. 24). Diskussionspapier; abrufbar unter <https://www.econs-tor.eu/bitstream/10419/27963/1/501501347.PDF> [12.12.2024]
- Bitkom (2024):** Datenökonomie Deutschland; abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Datenoekonomie-Deutschland-2024> [12.12.2024]
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2024):** Künstliche Intelligenz und Urheberrecht; abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240305_FAQ_KI_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [12.12.2024]
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (2023):** EU verabschiedete Data Act; abrufbar unter <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Digitale-Gesellschaft/EU-Data-Act/eu-data-act.html> [12.12.2024]
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (2024):** Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten; abrufbar unter <https://mobilithek.info/> [12.12.2024]
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2024):** Daten für die Forschung und Versorgung; abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/daten-fuer-die-forschung-und-versorgung> [12.12.2024]
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (2024):** FAQ Datenhoheit abrufbar unter <https://www.digitale-technologie.de/DT/Redaktion/DE/Standardartikel/FAQ-Recht/datenhoheit.html> [12.12.2024]
- Centres for European Policy Network (cep) (2024):** Erwartungen deutscher Unternehmen an die europäische Digitalregulierung. Was die Wirtschaft braucht, um die Chancen der Digitalisierung besser zu nutzen; abrufbar unter https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/cepStudie_EY/cep-EY_Europaeische_Digitalregulierung_final.pdf [12.12.2024]
- Christen, E., Meyer, B., Oberhofer, H., Hinz, J., Kamin, K. & Wanner, J. (2022):** The Brussels Effect 2.0. How the EU Sets Global Standards with its Trade Policy. FIW-Research Reports, October 2022, No. 07, abrufbar unter https://www.fiw.ac.at/wp-content/uploads/2023/02/FIW_RR_07_2022_Brussels-Effect-1.pdf [12.12.2024]
- Destatis (2024):** „Anteile kleiner und mittlerer Unternehmen an ausgewählten Merkmalen 2022 nach Größenklassen“; abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Tabellen/wirtschaftsabschnitte-insgesamt.html> [13.12.2024]
- Dewenter, R., & Lüth, H. (2016):** Big Data: Eine ökonomische Perspektive. In Daten und Wettbewerb in der digitalen Ökonomie (pp. 9-30). Nomos Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG; abrufbar unter <https://www.econs-tor.eu/bitstream/10419/191117/1/867813822.pdf> [12.12.2024]
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) (2022a):** Wie Betriebe Daten nutzen – und was sie dabei ausbremst DIHK-Sonderauswertung zur Digitalisierungsumfrage; abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20231024175400/https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaft-digital/digitalisierung/digitaler-aufbruch-mit-hindernissen/wie-betriebe-daten-nutzen-und-was-sie-dabei-ausbremst-66654> [12.12.2024]

- Dreier, T., & Nolte, G. (2006):** Einführung in das Urheberrecht [12.12.2024]
- Drexl, J., Banda, C., Gonzalez, O., Begoña, Hoffmann, Jörg, Kim, Daria, Kulhari, Shradha, Moscon, Valentina, Richter, Heiko, Wiedemann, & Klaus (2022):** Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition of 25 May 2022 on the Commission's Proposal of 23 February 2022 for a Regulation on Harmonised Rules on Fair Access to and Use of Data. Max Planck Institute for Innovation & Competition Research Paper No. 22-05; abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=4136484> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4136484> [12.12.2024]
- Eckardt, M., & Kerber, W. (2024):** Designing the Bundle of Rights on IoT Data: The EU Data Act; abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4879176 [12.12.2024]
- Eckardt, M., & Kerber, W. (2024):** Property rights theory, bundles of rights on IoT data, and the EU Data Act. European Journal of Law and Economics, 57(1), 113-143; abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID4682612_code368168.pdf?abstractid=4376833&mirid=1&type=2 [12.12.2024]
- Eger, T., & Scheufen, M: Data Sharing in Deutschland: Theorie, Empirie und europäische Gesetzgebung (2024).** Wirtschaftsdienst, 104. Jahrgang, 2024. Heft 10. S. 725-729. JEL: K20, K11, L86; abrufbar unter <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2024/heft/10/beitrag/data-sharing-in-deutschland-theorie-empirie-und-europaeische-gesetzgebung.html> [12.12.2024]
- Europäische Kommission (KOM) (2024):** Big Data; abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/big-data> [12.12.2024]
- Europäische Kommission (KOM) (2024a):** Data Act Factsheet; abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/data-act-factsheet> [12.12.2024]
- Europäische Kommission (KOM) (2024b):** Data Act Frequently Asked Questions (FAQs); abrufbar unter <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144> [12.12.2024]
- Europäische Kommission (KOM) (2024c):** Eine europäische Datenstrategie; abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/strategy-data> [12.12.2024]
- Europäische Kommission (KOM) (2024d):** Datengesetz; abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-act> [12.12.2024]
- Europäische Kommission (KOM) (Hrsg.) (2022):** Study on the legal protection of trade secrets in the context of the data economy – Final report, abrufbar unter <https://data.europa.eu/doi/10.2826/021443> [12.12.2024]
- Europäische Parlament (2023):** The data act; abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/733681/EPRS_BRI\(2022\)733681_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/733681/EPRS_BRI(2022)733681_EN.pdf) [12.12.2024]
- Europäische Union (2024):** EUR-Lex. Rechtsschutz: Datenbanken; abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/legal-protection-databases.html> [12.12.2024]
- Eurostat (2024):** Big Data; abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/big-data> [12.12.2024]
- Evans, D. S. (2009):** The online advertising industry: Economics, evolution, and privacy. Journal of economic perspectives, 23(3), 37-60; abrufbar unter <https://pubs.aeaweb.org/doi/pdfplus/10.1257/jep.23.3.37> [12.12.2024]

- Forschungsdaten.info (2024):** Open Data, Open Access und Nachnutzung. Barrierefreier Zugang zu Forschungsdaten; abrufbar unter <https://forschungsdaten.info/themen/finden-und-nachnutzen/open-data-open-access-und-nachnutzung/> [12.12.2024]
- Gatzert, N., Knorre, S., Müller-Peters, H., Wagner, F., & Jost, T. (2023):** Big Data in der Mobilität: Akteure, Geschäftsmodelle und Nutzenpotenziale für die Welt von morgen (p. 199). Springer Nature; abrufbar unter <https://library.open.org/handle/20.500.12657/62422> [12.12.2024]
- Gleiss Slutz (2024):** Data Act Questions and Answers; abrufbar unter <https://www.gleisslutz.com/de/data-act-qa> [12.12.2024]
- GovData (2024):** Das Datenportal für Deutschland; abrufbar unter <https://www.govdata.de/> [12.12.2024]
- IFM (2022):** „Mittelstand im Einzelnen“; abrufbar unter: <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/mittelstand-im-einzelnen/unternehmensbestand> [13.12.2024]
- Jentzsch, Nicola (2018):** Marktmacht in der Datenökonomie begrenzen – Aktuelle Herausforderungen der Wettbewerbsaufsicht in der Digitalwirtschaft, August 2018, Stiftung Neue Verantwortung, Berlin; abrufbar unter https://www.interface-eu.org/storage/archive/files/marktmacht_in_der_datenoekonomie_begrenzen.pdf [12.12.2024]
- Jones, C. I., & Tonetti, C. (2020):** Nonrivalry and the Economics of Data. American Economic Review, 110(9), 2819-2858; abrufbar unter <https://pubs.aea-web.org/doi/pdfplus/10.1257/aer.20191330> [12.12.2024]
- Kerber, W. (2024):** EU Data Act: Will new user access and sharing rights on IoT data help competition and innovation?. Journal of Antitrust Enforcement, jnae011; abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4802591 [12.12.2024]
- Lösch, D. (1983):** Die "Theorie" der Property Rights. Wirtschaftsdienst, 63(12), 623-628; abrufbar unter https://www.econstor.eu/bitstream/10419/135872/1/wd_v63_i12_pp623-628.pdf [12.12.2024]
- Nullmeier, F. (2024):** Dateneigentum und Datenbesitz, Datenzugang und Datennutzung. In Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung (pp. 1-13). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden [12.12.2024]
- Pawelke, A. (2020):** Daten teilen, aber wie? Ein Panorama der Datenteilungsmodelle. DOI 10.11586/2020079; abrufbar unter <https://doi.org/10.11586/2020079> [12.12.2024]
- Podszun, R. (2023):** Der EU Data Act und der Zugang zu Sekundärmärkten am Beispiel des Handwerks, Wirtschaft und Recht für Mittelstand und Handwerk [12.12.2024]
- Purtova, N., & van Maanen, G. (2024):** Data as an economic good, data as a commons, and data governance. Law, Innovation and Technology, 16(1), 1-42; abrufbar unter <https://arxiv.org/pdf/2212.10244> [12.12.2024]
- Radauer, A., Bader, M., Aplin, T., Konopka, U., Searle, N., Altenburger, R., & Bachner, C. (2022):** Study on the legal protection of trade secrets in the context of the data economy; abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c0335fd8-33db-11ed-8b77-01aa75ed71a1/language-en> [12.12.2024]
- Richter, H., & Hilty, R. M. (2018):** Die Hydra des Dateneigentums—eine methodische Betrachtung. In Dateneigentum und Datenhandel (pp. 241-260). Erich Schmidt Verlag; abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3263404 [12.12.2024]

- Richter, R. (1990):** Sichtweise und Fragestellungen der neuen Institutionenökonomik. Journal of Contextual Economics–Schmollers Jahrbuch, (4), 571-591; abrufbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/291746/1/schm.110.4.571.pdf> [12.12.2024]
- Rzepecka, J., Fuksiewicz, A., Squillante, F., Alijosius, L., Godlovitch, I., Stamm, P., Wielgosch, J., & Lundborg, M. (2024):** The impact of EU legislation in the area of digital and green transition, particularly on SMEs, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2024/754213/IPOL_STU\(2024\)754213_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2024/754213/IPOL_STU(2024)754213_EN.pdf) [12.12.2024]
- Samuelson, P. A. (1954):** The transfer problem and transport costs, II: Analysis of effects of trade impediments. The Economic Journal, 64(254), 264-289; abrufbar unter <https://doi.org/10.2307/2226834> [12.12.2024]
- Sattler, A., & Zech, H. (Hrsg.) (2024):** The Data Act: First Assessments, Trier, pp.3-22; abrufbar unter <https://digitalrecht-z.uni-trier.de/index.php/drz/catalog/view/36/35/154> [12.12.2024]
- Schieferdecker, I. (2021):** 2.3 Urbane Datenräume und digitale Gemeingüter-Instrumente für Open Government und mehr. Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, 175-196; abrufbar unter <https://library.open.org/bitstream/handle/20.500.12657/48433/9783110657807.pdf?sequence=1#page=184> [12.12.2024]
- Schneider, I. (2019):** Regulierungsansätze in der Datenökonomie; abrufbar unter <https://www.bpb.de/apuz/292347/regulierungsansaetze-in-der-datenoekonomie> [12.12.2024]
- Schweitzer, H., & Peitz, M. (2017):** Datenmärkte in der digitalisierten Wirtschaft: Funktionsdefizite und Regelungsbedarf?, ZEW Discussion Papers, No. 17-043, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim; abrufbar unter <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-436113> [12.12.2024]
- Statista (2024):** Number of Internet of Things (IoT) connections worldwide from 2022 to 2023, with forecasts from 2024 to 2033 (in billions), abrufbar unter: <https://www.statista.com/statistics/1183457/iot-connected-devices-worldwide/> [12.12.2024]
- Steffen, N., Wiewiorra, L., & Kroon, P. (2021):** Wettbewerb und Regulierung in der Plattform- und Datenökonomie (No. 481). WIK Diskussionsbeitrag [12.12.2024]
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) (2024):** Data Act. Leitfaden. Stand: September 2024; abrufbar unter <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2024/Downloads/vbw-Leitfaden-Data-Act-September-2024.pdf> [12.12.2024]
- Weber, K. (2013):** Informationsnachhaltigkeit. Vom schwierigen Umgang mit Informationsgütern. In Wissen-Wissenschaft-Organisation. Proceedings der 12. Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Wissensorganisation; Bonn, 19. bis 21. Oktober 2009 (pp. 19-31); abrufbar unter https://www.researchgate.net/profile/Karsten-Weber/publication/256474429_Informationsnachhaltigkeit_Vom_schwierigen_Umgang_mit_Informationsgutern/links/00b49534536e9a0a76000000/Informationsnachhaltigkeit-Vom-schwierigen-Umgang-mit-Informationsguetern.pdf [12.12.2024]
- Wechsler, A., & Mueller-Langer, F. (2009):** Ökonomische und rechtliche Analyse der Immaterialgüterrechtsdurchsetzung. Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft,

2008, 1-5; abrufbar unter <https://www.mpg.de/438638/forschungsSchwerpunkt2.pdf> [12.12.2024]

Wiebe, A., Helmschrot, C., & Kreutz, O. (2023): Studie zur Notwendigkeit und Ausrichtung von spezifischen Datenzugangsregelungen im Bereich des vernetzten Fahrzeugs in der Automobilwirtschaft; abrufbar unter: <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/DE/Fachthemen/Digitalisierung/Daten/Datenoekonomie/schlussbericht.pdf> [12.12.2024]

Wunner, K. (2022): Ein regulatives Vertragsrecht für die Datenwirtschaft: vertragsrechtliche Optionen zur Vermeidung von Effizienzverlusten bei der (Weiter-) Verwertung maschinengenerierter Daten in der Industrie 4.0; abrufbar unter <https://library.oapen.org/viewer/web/viewer.html?file=/bitstream/handle/20.500.12657/75338/9783748934134.pdf?sequence=1&isAllowed=y> [12.12.2024]

Zech, H. (2024): Data Access Rights as Property Rights. In Private Law and the Data Act (pp. 45-58). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG [12.12.2024]

Stellungnahmen der Verbände

- Bitkom e.V. (2022):** Bitkom Position Paper EU Data Act Proposal, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2022-04/2204-Bitkom-DataAct-PositionPaper-short.pdf> [12.12.2024]
- Bitkom e.V. (2023a):** Bitkom zum Data Act, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Regulierungsprojekt-Data-Act> [12.12.2024]
- Bitkom e.V. (2023b):** Data Act: Bitkom-Präsident Wintergerst zum Abschluss der Trilog-Verhandlungen, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Data-Act-Bitkom-zum-Abschluss-Trilog-Verhandlungen> [12.12.2024]
- Bitkom e.V. (2023c):** Beim Data Act kommt es jetzt vor allem auf die Aufsicht an, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Verabschiedung-EU-Data-Act> [12.12.2024]
- Bundesverband deutscher Banken e.V. (2022):** Stellungnahme zum Vorschlag für ein europäisches Datengesetz (Data Act), abrufbar unter https://bankenverband.de/files/2022-08/migration/files/2022-05-12_DK-Stn_EuropC3A4isches_Datengesetz_EblhYX0.pdf [12.12.2024]
- Bundesverband Digitale Wirtschaft [BVDW] (2022):** Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission über einen EU Data Act, abrufbar unter https://www.bvdw.org/wp-content/uploads/2023/08/BVDW_Stellungnahme_DataAct_final.pdf [12.12.2024]
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag [DIHK] (2022):** Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), abrufbar unter <https://www.dihk.de/resource/blob/71822/4a99bc6537af818d2e5c456f0879dc95/dihk-stellungnahme-data-act-data.pdf> [12.12.2024]
- Eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. [eco] (2023):** eco Position Paper on the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act) COM (2022) 68 final, abrufbar unter <https://international.eco.de/download/221771/> [12.12.2024]
- Gesamtverband der Versicherer (2023a):** Mit dem Data Act gibt die EU Daten in die Hände der Menschen, abrufbar unter <https://www.gdv.de/gdv/themen/digitalisierung/eu-data-act-versicherer-132900> [12.12.2024]
- Gesamtverband der Versicherer (2023b):** Asmussen zum EU-Data Act, abrufbar unter [https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/asmussen-zum-eu-data-act-157050#:~:text=Der%20Data%20Act%20ist%20eines,IoT\)%20mit%20Drittanbietern%20teilen%20k%C3%B6nnen](https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/asmussen-zum-eu-data-act-157050#:~:text=Der%20Data%20Act%20ist%20eines,IoT)%20mit%20Drittanbietern%20teilen%20k%C3%B6nnen) [12.12.2024]
- Handelsverband Deutschland [HDE] (2022):** Stellungnahme zum EU-Verordnungsvorschlag für ein EU-Datengesetz (Data Act) COM(2022) 68 final, abrufbar unter <https://einzelhandel.de/images/attachments/article/13891/HDE-Stellungnahme%20zum%20Data%20Act%20.pdf> [12.12.2024]
- TÜV-Verband (2022):** TÜV-Verband begrüßt EU Data Act, abrufbar unter <https://www.tuev-verband.de/pressemitteilungen/tuev-verband-begruesst-eu-data-act> [12.12.2024]
- Verband der Automobilindustrie [VDA] (2022):** Entwurf EU-Verordnung Data Act vom 23.02.2022, abrufbar unter https://www.vda.de/dam/jcr:e3c62a60-e4e4-477a-a48e-56295fe4ea4f/VDA_5849_Positionspapier_Data_Act_2022_DE_RZ.pdf?mode=view [12.12.2024]

- Verband der Elektro- und Digitalindustrie [ZVEI] (2022a):** Stellungnahme zum Konsultationsprozess der EU-Kommission zum „Data Act“-Entwurf, abrufbar unter https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2022/Mai/ZVEI-Stellungnahme_Data_Act/ZVEI-Stellungnahme-Data-Act-Entwurf-05-2022.pdf [12.12.2024]
- Verband der Elektro- und Digitalindustrie [ZVEI] (2022b):** Mit dem Data Act datenbasierte Wertschöpfung in der Industrie fördern, abrufbar unter https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2023/Februar/ZVEI-Seiter_Data_Act_-_Kernforderungen/ZVEI-Seiter-Data-Act-Kernforderungen.pdf [12.12.2024]
- Verband der Elektro- und Digitalindustrie [ZVEI] (2022c):** ZVEI Recommendations for Amendments to the Data Act Proposal, abrufbar unter https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Bilder_Allgemein/user_upload/ZVEI_Recommendations_for_Amendments_to_the_Data_Act_Proposal.pdf [12.12.2024]
- Verband der Elektro- und Digitalindustrie [ZVEI] (2023):** ZVEI key recommendations on the Data Act's Trilogue negotiations, abrufbar unter https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2023/Juni/Data_Act/2023-06-16_ZVEI_recommendations_on_Trilogue_negotiations.pdf [12.12.2024]
- Verband der Elektro- und Digitalindustrie [ZVEI] (2024):** Data Act Umsetzung – Befähigung in den Mittelpunkt stellen, abrufbar unter https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2024/Januar/Data_Act/2023-01-25_ZVEI-Seiter_Umsetzung_Empfehlung_Data_Act.pdf [12.12.2024]
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau [VDMA] (2022):** Initial assessment of the proposal for a Regulation on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act), abrufbar unter https://www.vdma.org/documents/34570/15367342/Initial+assessment+_Data+Act.pdf/c0cb6756-fb76-9043-8103-3d2b53035137?t=1650458546482 [12.12.2024]
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau [VDMA] (2023a):** Data Act – new rules for using machine data, abrufbar unter https://www.vdma.org/documents/34570/51408420/Data+Act_Factsheet_EN_April2023.pdf/24da012a-f7de-6eee-c576-bdd1d9c3acdd?t=1682331596251 [12.12.2024]
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau [VDMA] (2023b):** Unnötige Unsicherheit für Unternehmen, abrufbar unter <https://www.vdma.org/viewer/-/v2article/render/81298357> [12.12.2024]
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau [VDMA] (2023c):** Der EU Data Act schafft zusätzliche Herausforderungen, abrufbar unter <https://www.vdma.org/viewer/-/v2article/render/85484594> [12.12.2024]
- Verband Kommunaler Unternehmen [VKU] (2022):** STELLUNGNAHME zum Vorschlag der EU-Kommission zum Data Act vom 23. Februar 2022, abrufbar unter https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/220707_VKU_Stellungnahme_Data_Act.pdf [12.12.2024]
- Verbraucherzentrale Bundesverband [VZBV] (2022):** Verbraucher:innen beim Data Act im Blick behalten, abrufbar unter <https://www.vzbv.de/publikationen/verbraucherinnen-beim-data-act-im-blick-behalten> [12.12.2024]
- Verbraucherzentrale Bundesverband [VZBV] (2023):** Data Act: Wenig Nutzen für Verbraucher:innen, abrufbar unter <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/data-act-wenig-nutzen-fuer-verbraucherinnen> [12.12.2024]

- Weizenbaum Institut (2021):** Position Paper concerning Data Act - Inception Impact Assessment, abrufbar unter https://www.weizenbaum-institut.de/media/News/Statement/Weizenbaum_Institute_Data_Act_IIA_Position_Paper_final.pdf [12.12.2024]
- Zentralverband des Handwerks [ZDH] (2021):** EU-Datengesetz / Data Act: Für einen fairen Zugang zu Daten für KMU, abrufbar unter https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Handwerkspolitik/ZDH-Kompakt/2021/2021_10_04_Kompakt_Datengesetz.pdf [12.12.2024]
- Zentralverband des Handwerks [ZDH] (2022):** Europäisches Datengesetz: Chancen für KMU sichern, abrufbar unter https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Handwerkspolitik/ZDH-Kompakt/2022/220718_ZDH-Kompakt_Data_Act.pdf [12.12.2024]
- Zentralverband des Handwerks [ZDH] (2023a):** Data Act muss Betrieben vollen Anspruch auf Datenzugang sichern, abrufbar unter <https://www.zdh.de/ueberuns/fachbereich-europapolitik/eu-aktuell/data-act-muss-betrieben-vollen-anspruch-auf-datenzugang-sichern/> [12.12.2024]
- Zentralverband des Handwerks [ZDH] (2023b):** Data Act sorgt für mehr Wettbewerb in der Datenökonomie, abrufbar unter <https://www.zdh.de/ueberuns/fachbereich-europapolitik/eu-aktuell/data-act-sorgt-fuer-mehr-wettbewerb-in-der-datenoekonomie/> [12.12.2024]
- Zentralverband deutsches Kraftfahrzeuggewerbe [ZDK] (2023a):** Data Act der EU: ZDK sieht weiteren Handlungsbedarf, abrufbar unter <https://www.kfzgewerbe.de/data-act-der-eu-zdk-sieht-weiteren-handlungsbedarf> [12.12.2024]
- Zentralverband deutsches Kraftfahrzeuggewerbe [ZDK] (2023b):** ZDK sieht Data Act positiv und drängt auf sektorspezifische Regelung, abrufbar unter <https://www.presseportal.de/pm/7865/5646245> [12.12.2024]
- Zentralverband deutsches Kraftfahrzeuggewerbe [ZDK] (2023c):** EU-Parlament der Unternehmen: ZDK-Vize Grün pocht auf sektorspezifische Regulierung bei Fahrzeugdaten, abrufbar unter <https://www.kfzgewerbe.de/eu-parlament-der-unternehmen-zdk-vize-gruen-pocht-auf-sektorspezifische-regulierung-bei-fahrzeugdaten> [12.12.2024]

Anhang: Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände

In Reaktion auf den am 23. Februar 2022 veröffentlichten ersten Entwurf⁹⁴, aber auch nach Veröffentlichung des finalen Gesetzestexts des Data Acts am 27. November 2023 und der damit verbundenen Veröffentlichung am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union⁹⁵, haben die Wirtschaftsverbände Stellungnahmen zum Data Act veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der Rollen, die ein Unternehmen im Rahmen des Data Acts einnehmen kann und mit denen unterschiedliche Rechte und Pflichten einhergehen, wurden im Folgenden 15 Stellungnahmen analysiert und die Kritikpunkte am Data Act zu den jeweiligen Abschnitten, die diese betreffen, zugeordnet.

6.1.1 Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Mit Blick auf die Definitionen und den dadurch eingegrenzten Anwendungsbereich des Data Acts, kritisiert ein Großteil der beleuchteten Wirtschaftsverbände verbleibende Unklarheiten, die zu Rechtsunsicherheit führen könnten und damit vor allem überproportional kleine und mittlere Unternehmen belasten würden.

Konkret beklagen diesbezüglich die Verbände VDA, VKU, BVDW und ZVEI eine unklare Eingrenzung des Data Acts auf nicht-personenbezogene Daten und das damit verbundene Zusammenspiel mit der DSGVO.⁹⁶ Die Verbände HDE, VDA und Bitkom fordern vor allem eine klarere Berücksichtigung und Handhabung von Nutzenden, die in einem Mehrpersonenverhältnis vorkommen. Eine Berücksichtigung, dass auch Cloud-Anbieter in der Realität die Kontrolle über die gesammelten Daten haben und damit Dateninhaber sein könnten, fordern die Verbände VDA, VKU, Bitkom und DIHK.⁹⁷

Von Seiten der Automobilindustrie (VDA) wird ein Ausschluss von funktionalen bzw. flüchtigen Daten gefordert, die zwar von einem Nutzer generiert würden, aber nur für einen kurzen Zeitpunkt vorlägen, ehe sie mit neuen Daten überschrieben würden.⁹⁸ Für den BVDW ist es von entscheidender Bedeutung, wie die Qualität der weiterzugehenden Daten auszusehen hat, also ob es sich dort auch um weiterverarbeitete Daten handeln muss. So würde auch die Ausnahme „komplexe und proprietäre Algorithmen“ (ErwG. 15) nicht weitergeben zu müssen nicht zu mehr Klarheit führen.⁹⁹ Keine Kritik am bestehenden Gesetzestext, aber eine fehlende Definition bemängelt zudem der VDA. So wäre unklar, wie der Begriff „konkurrierendes vernetztes Produkt“, das mit den weitergegebenen Daten aus dem Data Act nicht entwickelt werden darf (ErwG. 32, Art. 6 (2)), definiert sei.¹⁰⁰

⁹⁴ Vgl. EP (2022).

⁹⁵ Vgl. BMDV (2023).

⁹⁶ Vgl. VDA (2022), VKU (2022), BVDW (2022) sowie ZVEI (2022b).

⁹⁷ Vgl. VDA (2022), VKU (2022), DIHK (2022), HDE (2022) sowie Bitkom (2022).

⁹⁸ Vgl. VDA (2022).

⁹⁹ Vgl. BVDW (2022).

¹⁰⁰ Vgl. VDA (2022).

Mit Blick auf Kapitel I des Data Acts beklagen zudem VDA und BdB, dass der Data Act durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Hersteller und Nutzer von IoT Produkten Softwarehersteller deutlich weniger belastet würden.

6.1.2 Kapitel II: Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen

Kapitel II beinhaltet wichtige Kernelemente des Data Acts, wie die Pflicht Daten für Nutzer zugänglich zu machen sowie die Rechte und Pflichten für Nutzer und Dateninhaber, weshalb die Inhalte des Kapitels wenig überraschend kontrovers von den Verbänden diskutiert werden.

Von einigen Verbänden kritisch gesehen wird der nach Art. 3 (1) grundsätzlich gewährte Zugangsanspruch zu den vom vernetzten Produkt gemeinsam mit dem Nutzer generierten Daten. Die Verbände VZBV, Eco, GdV und ZVEI sehen vor allem aufgrund der mangelnden Abgrenzung von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten Rechtsunsicherheiten im Zusammenspiel von DSGVO und Data Act, wobei vor allem letztgenannter einen Zielkonflikt zwischen Data Act und DSGVO im Hinblick auf Datensparsamkeit und Zugangsanspruch bzw. Zuordnungsnotwendigkeit der generierten Daten ausmacht.¹⁰¹ Das Weizenbaum Institut kritisiert in seiner Stellungnahme die Allgemeinheit des Zugangsanspruches und fordert, diesen auf Akteure zu beschränken, die ihre Marktmacht nachweislich missbrauchen.¹⁰² Die mit dem Zugangsanspruch einhergehenden Anforderungen an das Produktdesign werden vom DIHK aufgrund des unklaren Bestandsschutzes sowie aufgrund der indirekten Auswirkungen auf KMU, die ihr Design ebenfalls anpassen müssen, um dasselbe Produkterlebnis gewährleisten zu können, kritisiert.¹⁰³

Außerdem im Fokus der Verbände stehen die im Data Act definierten Informationspflichten für Hersteller vernetzter Produkte (Art. 3 (2&3)). Während der DIHK eine Konkretisierung der Form der Zugänglichkeit (bspw. über einen QR-Code oder den Digitalen Produktpass) fordert, sieht der VDMA darin bürokratische Lasten, die KMU als Dateninhaber in besonderem Maße belasten würden, da deren maßgeschneiderte Produkte nicht skaliert werden können.¹⁰⁴

Von den Verbänden besonders kontrovers betrachtet werden die im Data Act getroffenen Vorgaben zu den Geschäftsgeheimnissen der Dateninhaber. Sowohl die Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse an Nutzer (Art. 4 (6)) als auch an Dritte (Art. 5 (9)) sowie die Möglichkeiten von Dateninhabern, die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen in einigen Fällen abzulehnen (Art. 4 (7+8)), werden diskutiert. So sehen Wirtschaftsverbände, die eher die Position des Dateninhabers stärken wollen, in der Weitergabepflicht sowohl eine starke Benachteiligung der Wettbewerbsposition der

¹⁰¹ Vgl. VZBV (2022), eco (2023), GdV (2023b) sowie ZVEI (2022b).

¹⁰² Vgl. Weizenbaum Institut (2021).

¹⁰³ Vgl. DIHK (2022).

¹⁰⁴ Vgl. DIHK (2022) sowie VDMA (2022).

Dateninhaber im internationalen Wettbewerb als auch eine Fehlsteuerung hinsichtlich der Anreize, weiterhin in das Sammeln von Daten mittels vernetzter Produkte zu investieren. Diese Verbände fordern daher viel eher das für den Dateninhaber definierte Recht, eine Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen zu verweigern, auszuweiten, um diese besser vor unrechtmäßigem Zugriff zu schützen.¹⁰⁵ Darüber hinaus sieht der BVDW in der Nachweispflicht für Dateninhaber eine asymmetrische Übervorteilung großer Unternehmen, da diese aufgrund einer besseren Ressourcenverfügbarkeit besser in der Lage seien, diesen Nachweis zu erbringen.¹⁰⁶ Dementgegen stehen diejenigen Verbände, die die Position der Nutzer und Drittparteien stärken möchten. Diese sehen in diesem Recht für Dateninhaber eine potenzielle Missbrauchsgefahr, da dieses von Dateninhabern als Vorwand genutzt werden könnte, um generell weniger Daten teilen zu müssen.¹⁰⁷

Ebenfalls diskutiert wird von den Verbänden das ausgesprochene Verbot, mit den erlangten Daten ein vernetztes Produkt zu entwickeln, welches mit dem ursprünglichen Produkt im Wettbewerb steht (Art. 4 (10) & Art. 6 (2e)). Während der Bitkom dieses Verbot auch auf die Entwicklung konkurrierender Dienstleistungen ausweiten möchte, sieht der HDE darin einen „Papiertiger“, der in der Praxis nicht durchsetzbar sein wird und ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde. Der DIHK kritisiert eine unklare Abgrenzung von nicht-konkurrierenden Produkten sowie die unklaren Sanktionsmöglichkeiten.¹⁰⁸

Kontrovers sind die Stellungnahmen der Verbände ebenfalls hinsichtlich der Datenverarbeitungsrechte von Dateninhabern (Art. 3 (3c) sowie Art. 4 (13)) und Drittparteien (Art. 6 (2b)). Während der Eco und der DIHK die Position vertreten, dass das Datenverarbeitungsrecht der Dateninhaber möglichst nicht eingeschränkt sein sollte, um möglichst große Anreize für die weitere Entwicklung und Investition in IoT-Geräte zu setzen, bedauert der ZDH, dass die Hersteller vernetzter Produkte keinen separaten Vertrag für nachgelagerte Dienstleistungen mit Kunden abschließen müssen. Mit Blick auf Drittparteien bemängelt der BVDW die Einschränkung der Nutzung, bspw. für sogenanntes Profiling (ErwG. 39).¹⁰⁹

Hinsichtlich der Qualität der weitergegebenen Daten (Art. 4 (1)) liegen weiter kontroverse Positionen vor. Während der ZDH der Auffassung ist, dass der entsprechende Anwendungsbereich auf weiterverarbeitete Daten erweitert werden solle, spricht sich der DIHK dazu aus, die Daten maximal in Verarbeitungsform herausgeben zu müssen, um Anreize für die Aufbereitung aufrechtzuerhalten.¹¹⁰

¹⁰⁵ Vgl. HDE (2022), Eco (2023), VDA (2022), VKU (2022), GdV (2023a), Bitkom (2023b), DIHK (2022), ZVEI (2022b) sowie VDMA (2022).

¹⁰⁶ Vgl. BVDW (2022).

¹⁰⁷ Vgl. ZDH (2022) sowie ZDK (2023a).

¹⁰⁸ Vgl. Bitkom (2022), HDE (2022), DIHK (2022).

¹⁰⁹ Vgl. Eco (2023), DIHK (2022), ZDH (2023b), BVDW (2022).

¹¹⁰ Vgl. ZDH (2023a), DIHK (2022).

Der Ausschluss der Gatekeeper von den Rechten des Data Acts (Art. 5 (3) & Art. 6 (2d)) wird von den Wirtschaftsverbänden kaum thematisiert, was darauf hindeutet, dass diesbezüglich keine widersprüchlichen Auffassungen vorliegen. Lediglich der VDA sieht die Gatekeeper trotz explizitem Ausschluss von den Rechten des Data Acts kaum belastet, da diese aufgrund ihrer breiten Kundenbasis und ihrer technischen Expertise Umgehungsmöglichkeiten besäßen, wie bspw. den Einbau eigener Geräte in Fahrzeuge, um diese auszulesen und die entsprechenden Daten übermitteln zu können.¹¹¹

Im Falle einer möglichen Weitergabe von Daten, die für die öffentliche Sicherheit und die Cybersicherheit relevanten Charakter besitzen (Art. 4 (7+8) sowie ErwG. 31), liegen nach Angaben der Wirtschaftsverbände Unsicherheiten vor. Der VKU sieht diesbezüglich bei seinen Mitgliedsunternehmen sensible Daten der Ver- und Entsorgung gefährdet und fordert eine Ausnahme dieser Unternehmen von den Pflichten des Data Acts. Auch der Bitkom zeigt sich besorgt über ein mögliches Einfallstor für Cyberangriffe.¹¹²

Mit Blick auf die vor allem für Klein- und Kleinstunternehmen gewährten Ausnahmen von den Pflichten des Data Acts (Art. 7(1)), widerspricht lediglich der VDMA und fordert eine Ausweitung der Ausnahmen auch für mittlere Unternehmen. In der Position des Dateninhabers könnten diese als Hersteller aufgrund ihrer Einzelanfertigungen nicht von Skaleneffekten profitieren und würden daher durch den Data Act enormen Risiken ausgesetzt, die negative Auswirkungen auf die Anreize in Investitionen sowie die Wettbewerbsposition haben könnten.¹¹³

6.1.3 Kapitel III: Pflichten der Dateninhaber, die gemäß Unionsrecht verpflichtet sind, Daten bereitzustellen

Kapitel III des Data Acts steht im besonderen Fokus der Verbände, da sich dort Regelungen zu den Entgelten finden, die die Drittpartei an den Dateninhaber zu entrichten hat, wenn dieser auf Wunsch des Nutzers die Daten weitergibt. Kaum diskutiert werden von den Verbänden jedoch die in Artikel 8 zu findenden Bedingungen, zu denen ein Dateninhaber einem Datenempfänger Daten bereitstellen muss, da dort vor allem auf Kapitel II referenziert wird. Auch die in Artikel 11 definierten Pflichten eines Datenempfängers beim unsachgemäßen Umgang mit erhaltenen Daten und entsprechenden technischen Schutzmaßnahmen, wird von den Verbänden im Rahmen des Themas „Geschäftsgeheimnisse“ thematisiert.

Die generelle Möglichkeit der Datenweitergabe an Drittparteien (Art. 8) wird von einigen Verbänden ambivalent betrachtet. Der DIHK sieht die dadurch geschaffene Erhöhung der Innovationsfähigkeit auf nachgelagerten Märkten positiv, während er zu bedenken gibt, dass dadurch sensible Informationen aufgedeckt werden könnten, die

¹¹¹ Vgl. VDA (2022).

¹¹² Vgl. VKU (2022) sowie Bitkom (2022).

¹¹³ Vgl. VDMA (2022).

Rückschlüsse auf die Geschäftsmodelle der Dateninhaber zulassen, insbesondere dann, wenn die Qualität der zu teilenden Daten über Rohdaten hinausgehe. Der GdV merkt an, dass der Nutzen dieser Regelung möglichst groß wäre, wenn Drittparteien die Daten standardisiert und auslesbar erhalten würden.¹¹⁴

Weiterhin scheint auch mit der Pflicht, Daten an Dritte weitergeben zu müssen, eine unklare Haftungsfrage verbunden zu sein. Allen voran die Verbände VKU und Bitkom setzen sich dafür ein, dass die Haftung des Dateninhabers für herausgegebene Daten beschränkt sein solle und dieser nicht zu einer Validierung der Daten verpflichtet sein sollte.¹¹⁵

Hinsichtlich der Kompensation von Dateninhabern für die Weitergabe der Daten (Art. 9) scheinen nach Auffassung der Verbände Unsicherheiten vorzuliegen: Hinsichtlich des Begriffs „angemessen“ sieht der VKU Konkretisierungsbedarf, während der Eco schon das Urteil fällt, dass die Kompensation von Dateninhabern für die Weitergabe der Daten ungenügend ausfalle.¹¹⁶

Die Ausnahme für KMU in der Rolle als Datenempfänger, die besagt, dass die zu entrichtende Kompensation die mit der Datenweitergabe verbundenen Kosten nicht übersteigen darf (Art. 9 (4)), wird wiederum ambivalent betrachtet. Kritisch sehen VKU und Bitkom, dass Unternehmen in der Rolle als Dateninhabers Anreize haben, die Daten vor allem an Nicht-KMU weiterzugeben, um mit der Datensammlung eine Marge erzielen zu können. Eine Datenweitergabe vor allem an KMU würde dazu führen, dass Anreize verloren gingen, in die Sammlung der Daten zu investieren. Positiv hebt der DIHK jedoch hervor, dass das geringere Entgelt es für KMU erleichtern würde, in die Entwicklung datengetriebener Geschäftsmodelle zu investieren.¹¹⁷

Mit Blick auf die notwendige Transparenzpflicht für die Dateninhaber, um die Angemessenheit der Kompensation nachweisen zu können (Art. 9 (7)), besteht aus Sicht des DIHK Unklarheit, inwieweit dies zum Aufdecken sensibler Informationen führen könnte.¹¹⁸

6.1.4 Kapitel IV: Missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen

Die in Artikel 13 des Data Acts formulierte Unwirksamkeit für einseitig auferlegte bzw. missbräuchliche Vertragsklauseln wird von einem Großteil der Verbände als Eingriff in die Vertragsfreiheit kritisiert. Besorgt zeigt sich der DIHK im Hinblick auf das Zusammenspiel dieses Kapitels mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen. So sei unklar, ob die in den vorherigen Kapiteln definierten Instrumente, die zur Verfügung stehen, um die Geschäftsgeheimnisse des Dateninhabers zu schützen, von Kapitel

¹¹⁴ Vgl. DIHK (2022) sowie GdV (2023b).

¹¹⁵ Vgl. VKU (2022) sowie Bitkom (2022).

¹¹⁶ Vgl. VKU (2022) sowie Eco (2023).

¹¹⁷ Vgl. VKU (2022), Bitkom (2022) sowie DIHK (2022).

¹¹⁸ Vgl. DIHK (2022).

IV beeinflusst werden und damit an Wirksamkeit verlieren. Um dieses Risiko zu umgehen, plädiert der VDMA darauf, den freiwilligen Datenaustausch mit Mustervertragsbedingungen zu fördern und nur dort regulatorisch tätig zu werden, wo nachweislich Marktversagen besteht. Große Problematiken sieht der HDE auf Verbundunternehmen zukommen, die nach Verbandsangaben nicht die intendierte Zielgruppe des Data Acts darstellen, aber von den Vorgaben aus Kapitel IV stark tangiert werden würden.¹¹⁹

6.1.5 Kapitel VIII: Interoperabilität

Die in Artikel 33 formulierten Anforderungen an die Interoperabilität der Daten werden von einigen Wirtschaftsverbänden kritisch gesehen. Insbesondere der intendierte Ansatz der EU, in die in der Weiterentwicklung befindlichen Standards einzugreifen und nicht den Bottom-Up Ansatz weiterzuverfolgen, wird vom VDMA kritisch gesehen. Die im selben Artikel zu findenden Anforderungen an Datenräume kritisiert der Bitkom als zu gering und unklar, während der VDMA den Zeitpunkt des Eingriffs in die Gestaltung der industriellen Datenräume als unpassend bezeichnet und das Risiko der Verunsicherung sieht.¹²⁰

Die in Artikel 36 zu findenden Regelungen für Smart Contracts sieht der Bitkom als nicht notwendig und der Bdb als zu kurzgreifend an, was die Gefahr einer Fragmentierung erhöhe.¹²¹

6.1.6 Kapitel IX: Anwendung und Durchsetzung

Um eine Fragmentierung innerhalb des Binnenmarkts der Europäischen Union zu verhindern, fordern einige Wirtschaftsverbände, allen voran Bitkom und HDE, eine Durchsetzung des Data Acts auf EU-Ebene. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Umsetzung liegt jedoch kein volleinheitliches Bild vor – als einziger fordert der GdV eine schnelle Umsetzung innerhalb von 18 Monaten, während die übrigen Verbände in der Regel für eine längere Frist plädieren. Darüber hinaus erachtet es der VDMA nach der Verabschiedung des Data Acts von Seiten des Gesetzgebers als äußerst relevant, für Klarheit hinsichtlich der Sanktionshöhen, der zuständigen Stellen sowie der Auswirkungen auf die europäischen Datenräume zu sorgen. Auch der ZVEI verdeutlicht die Notwendigkeit, diesen noch vorhandenen Gestaltungsspielraum möglichst schnell zu füllen. Dabei solle die Aufsicht und der Datenkoordinator als One-Stop-Shop etabliert werden. Der Sanktionsrahmen solle gestaffelt gestaltet werden und sich nicht an dem Sanktionsrahmen der DSGVO orientieren.¹²²

¹¹⁹ Vgl. DIHK (2022), VDMA (2022) sowie HDE (2022).

¹²⁰ Vgl. VDMA (2023b) sowie Bitkom (2022).

¹²¹ Vgl. BdB (2022).

¹²² Vgl. Bitkom (2022), HDE (2022), GdV (2023a), VDMA (2023c) sowie ZVEI (2024).

6.1.7 Kapitel X: Schutzrecht nach Sui Generis nach der Richtlinie 96/9/EG

Das in Artikel 43 geregelte Zusammenspiel zwischen Data Act und Schutzrecht nach Sui Generis wird wiederum je nach Positionierung der Verbände kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite existiert die Position, dass die verabschiedete Version des Artikels, der eine Aushebelung des Sui Generis Schutzrechts vorsieht, wenn die entsprechenden Daten dem Data Act zufolge auf Verlangen des Nutzers weitergegeben werden müssen, nicht wünschenswert sei. Dadurch würde das derzeitige Schutzniveau – auch entsprechender Geschäftsgeheimnisse – aufgeweicht und somit Investitionsanreize geschwächt. Das Weizenbaum-Institut hingegen sieht grundsätzlich konträre Zielsetzungen von Data Act und Sui Generis Schutzrecht, weshalb letzteres reevaluiert und potenziell gestrichen werden sollte, da es dem Teilen von Daten generell entgegenstehe.¹²³

¹²³ Vgl. VDA (2022), Bitkom (2022), DIHK (2022) sowie Weizenbaum Institut (2021).